

**Artenschutzrechtliche Prüfung
Abrundung der Ortslage
„Unterbruch – Girmen“**

Stand: 11.03.2014



**Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Tiefbauamt**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

1. Rechtliche Grundlagen	S. 1
1.1 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen.....	S. 1
1.2 Spezieller Schutz für geschützte Arten.....	S. 2
1.3 Eingeschränkter Schutz bei Planungs- und Zulassungsvorhaben.....	S. 4
1.4 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote.....	S. 6
1.5 Ausnahmen und Befreiungen von den Zugriffsverboten.....	S. 7
1.6 Bezugsebenen des Artenschutzes.....	S. 9
1.7 Artenschutz im Genehmigungsverfahren und in der Bauleitplanung.....	S. 10
1.8 Artenschutz und Eingriffsregelung.....	S. 11
2. Fachliche Grundlagen.....	S. 12
2.1 Planungsrelevante Arten.....	S. 12
2.2 Lebensstätten der Tiere.....	S. 13
2.3 Der Begriff der (erheblichen) Störung.....	S. 15
2.4 Der Begriff der lokalen Population.....	S. 16
2.5 Der Erhaltungszustand einer Population.....	S. 18
3. Literatur.....	S. 20

II. Spezieller Teil

1. Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	S. 21
2. Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	S. 25
3. Konfliktanalyse / Artenprotokolle.....	S. 29
4. Ergebnis.....	S. 74
4.1 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse.....	S. 74
4.2 Vermeidungsmaßnahmen.....	S. 74
4.2.1 Prüfungen.....	S. 76
4.2.2 Baubetrieb.....	S. 76
4.2.3 Projektgestaltung.....	S. 78
4.2.4 Funktionserhaltende Maßnahmen / Vorgezogener Ausgleich.....	S. 80
4.3 Ausnahme- und Befreiungsverfahren.....	S. 83
4.4 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen.....	S. 83
5. Literatur.....	S. 85

Anlage: Prüfprotokolle, Lageplan, Bestandsplan, Bestandsplan - Biotopkataster

I. Allgemeiner Teil

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

§ 39 BNatSchG (in der ab 01.03.2010 rechtskräftigen Fassung) regelt den allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen: Tiere dürfen gemäß Abs. 1 nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet, Pflanzen nicht ohne vernünftigen Grund entnommen, genutzt oder ihre Bestände niedergeschlagen oder verwüstet werden. Des Weiteren sind auch die Lebensstätten der wild lebenden Tiere und Pflanzen vor Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt.

Ein zulässiges Vorhaben auf der Basis eines Bauleitplans oder eines Fachplans stellt in der Regel jedoch einen vernünftigen Grund dar. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 39 Abs. 1 BNatSchG greifen in diesem Fall daher nicht.

Für Planungen und Vorhaben sind weiterhin die allgemeinen Schutzbestimmungen des Abs. 5 bedeutsam:

- das Rodungsverbot für Gehölze (außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen und von gärtnerisch genutzten Grundstücken) und für Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September;
- der ganzjährige Schutz der Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen;
- das Räumungsverbot für ständig wasserführende Gräben mit Grabenfräsen.

Diese Verbote gelten nicht für:

- behördlich angeordnete Maßnahmen,
- Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - o behördlich durchgeführt werden,
 - o behördlich zugelassen sind oder
 - o der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,

- nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
- zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Zu beachten ist auch das Betretungsverbot von Winterquartieren der Fledermäuse (wie Höhlen, Stollen, Erdkeller) in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März. Es gilt jedoch nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen, sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

1.2 Spezieller Schutz für geschützte Arten

§ 44 BNatSchG regelt für die geschützten Arten besondere Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Dabei wird gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden:

Besonders geschützte Arten: umfassende Gruppe von Arten, die aufgrund verschiedener europäischer und nationaler Rechtsvorschriften geschützt sind (EU-Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie, Europäische Artenschutzverordnung, Bundesartenschutzverordnung).

Zu dieser Gruppe zählen fast alle Säugetiere (außer Problemarten wie Feldmaus, Bismarrratte, Nutria usw. und Arten die dem Jagdrecht unterliegen). Zudem alle Vögel, Reptilien, Amphibien, Rundmäuler und zahlreiche Wirbellose und Pflanzen. Fische unterliegen dem Fischereirecht und sind daher vom besonderen Artenschutz völlig ausgenommen.

Streng geschützte Arten: Teilmenge der besonders geschützten Arten, die aufgrund verschiedener europäischer und nationaler Rechtsvorschriften geschützt sind (FFH-Richtlinie, Europäische Artenschutzverordnung, Bundesartenschutzverordnung).

Zu dieser Gruppe zählen einige Säugetiere, insbesondere alle Fledermäuse, zahlreiche Vogelarten, einige Amphibien, Reptilien, einige wenige Wirbellose und Pflanzen. Fische unterliegen dem Fischereirecht und sind daher vom strengen Artenschutz völlig ausgenommen.

Für Planungen und Vorhaben sind insbesondere die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) von Bedeutung. Sie untersagen grundsätzlich:

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (und damit aller geschützten Arten) zu fangen (oder ihnen auch nur nachzustellen), zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; ebenso wenig dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden;
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören oder die Pflanzen aus der Natur zu entnehmen.

Bei den streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten gilt darüber hinaus ein Störungsverbot: Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (praktisch ganzjährig!) ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

1.3 Eingeschränkter Schutz bei Planungs- und Zulassungsvorhaben

§ 44 Abs. 5 BNatSchG regelt, dass bei genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben (also bei zulässigen Eingriffen allgemein und bei zulässigen Vorhaben auf der Grundlage eines Bebauungsplans) die Zugriffsverbote für die „nur“ national geschützten Arten nicht gelten, sofern die Handlungen unvermeidbar und notwendig sind (Freistellung von den Zugriffsverboten für unvermeidbare und notwendige Handlungen).

Sind vom Eingriff jedoch europäisch geschützte Arten (auf der Grundlage der FFH-RL bzw. der VS-RL) betroffen, ist zwingend darauf zu achten, dass bei Durchführung des Vorhabens nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird („artenschutzrechtliche Prüfung“).

Allerdings wird in § 44 Abs. 5 hinsichtlich der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (und auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere allgemein; s. *) geregelt, dass ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Definition s. MUNLV, 2007, S. 19-21).

** Nach dieser Regelung ist nicht nur die baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten freigestellt, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt, sondern auch die unvermeidbare Tötung und Verletzung einzelner Tiere im Zusammenhang mit der Zerstörung der Lebensstätte. Letztere Bestimmung wurde mit Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10 vom Bundesverwaltungsgericht aus europarechtlichen Gründen für ungültig erklärt.*

Die genannten Freistellungen setzen immer voraus, dass die Eingriffsregelung zuvor ordnungsgemäß abgearbeitet und dass das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minderung ausgeschöpft worden sind. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (ebenfalls BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10).

Dies bedeutet auch, dass das Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch geeignete Maßnahmen so reduziert werden muss, dass kein signifikant erhöhtes Risiko verbleibt (z.B. Freiräumung der Baustelle außerhalb der Brutzeit, sofern die Niststätte dann nicht bewohnt und ihre Zerstörung zulässig ist. Dabei ist zu beachten, dass manche Arten auch im Herbst und Winter Höhlenbäume bewohnen, z.B. Waldfledermäuse, Spechte, Eulen, Eremit).

Für die Standorte wild lebender Pflanzen der europäisch geschützten Arten gilt entsprechendes.

1.4 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung lassen sich artenschutzrechtliche Verbote ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies können die aus der Eingriffsregelung bekannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sein, z.B.:

- rücksichtsvolle, angepasste Projektgestaltung,
- Querungshilfen an Straßen, z.B.
 - Leiteinrichtungen und Durchlässe für Amphibien
 - Abpflanzungen als Überflughilfen für Fledermäuse
- Bauzeitenbeschränkungen.

Darüber hinaus gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Diese müssen:

im Rahmen der Zulassungsentscheidung im Landschaftspflegerischen Begleitplan fixiert und artspezifisch ausgestaltet sein und die ökologische Funktion der Lebensstätte dauerhaft vor Ort sichern, in einem direkten räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen, bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Beispiele sind die Verbesserung und Erweiterung bestehender oder die Anlage neuer Lebensstätten.

Bei Unsicherheit über den Erfolg von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sollte ein projektbegleitendes Monitoring durchgeführt werden. Nur bei Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte bleiben die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich unberührt.

1.5 Ausnahmen und Befreiungen von den Zugriffsverboten

Wenn bei einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsverfahren für eine europäisch geschützte Art (gemäß FFH-RL oder V-RL) gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (ergänzt durch § 44 Abs. 5) BNatSchG verstoßen wird, ist das Vorhaben in der Regel nur mit Hilfe einer Ausnahme zu verwirklichen. Diese kann von den nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nur bei gleichzeitigem Vorliegen folgender drei Bedingungen erteilt werden:

1. Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; dies können sein:

- Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden;
- Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt;
- Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung
- Gründe im Interesse der Volksgesundheit;
- Gründe im Interesse der öffentliche Sicherheit;
- soziale und wirtschaftliche Gründe;
- günstige Auswirkungen auf die Umwelt.

Bei den europäischen Vogelarten können gemäß Art. 9 Abs. 1a) V-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden. Für FFH-Anhang-IV-Arten kommen nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL auch Gründe sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage.

2. Fehlen einer zumutbaren Alternative;

3. der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht; bei FFH-Arten müssen die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet sogar ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Zu diesem Zweck können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ („Compensatory Measures“, EU-Kommission 2007: Kap. III.2.3.b) festgesetzt werden. Diese müssen im Gegensatz zu den o.g. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht

in einem direkten funktionalen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und können in einem großräumigen Kontext durchgeführt werden.

Nur wenn durch diese Maßnahmen der geforderte Erhaltungszustand der Populationen gesichert wird, kann die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Bei Unsicherheiten bezüglich des Erfolgs der Kompensatorischen Maßnahmen können Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und ggf. ein projektbegleitendes Monitoring festgesetzt werden.

Eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann nach Abs. 3 mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Da für Ausnahmen und Befreiungen hohe gesetzlich verankerte Hürden zu überwinden sind, ist das Ausnahme- oder Befreiungsverfahren möglichst durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abzuwenden.

1.6 Die Bezugsebenen des Artenschutzes

Erste Bezugsebene im Artenschutz ist das einzelne geschützte Exemplar. Dieser „Individualschutz“ ist bereits europarechtlich in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie angelegt und findet sich grundsätzlich auch im Bundesnaturschutzgesetz wieder.

Eine Ausnahme bildet § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, der bestimmt, dass nur erhebliche Störungen einer streng geschützten Art bzw. einer europäischen Vogelart zu bestimmten, sensiblen Zeiten, verboten sind. Hierzu muss sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern. Die Vereinbarkeit dieser Regelung mit europäischem Recht ist umstritten (vgl. Stuer, 2008).

Eine weitere Ausnahme enthält der § 44 Abs. 5 BNatSchG. Danach gilt für europäisch geschützte Tierarten in Planungs- und Zulassungsverfahren, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Schutz des Individuums) nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Diese Bestimmung gilt analog auch für die Standorte wild lebender Pflanzen der europäisch geschützten Arten. Auch die Vereinbarkeit dieser Regelung mit europäischem Recht ist umstritten (vgl. Stuer, 2008)

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können unter bestimmten Umständen Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Eine der Voraussetzungen ist, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Zu betrachten sind hier die Populationen der „biogeographischen“ Region.

1.7 Artenschutz im Genehmigungsverfahren und in der Bauleitplanung

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG werden durch Handlungen ausgelöst. Sie sind daher zunächst an die Entscheidungsträger adressiert, die über die Zulassung der planerisch vorbereiteten Bodennutzung befinden (Gellermann, 2007). Artenschutzrechtliche Prüfungen sind somit Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Bauleitplanung entfaltet keine direkte Wirkung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote. Allerdings darf die Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen nicht an bestehenden dauerhaften rechtlichen Hindernissen (wie den artenschutzrechtlichen Bestimmungen) scheitern. Der Bauleitplan verfehlt in diesem Fall seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag und wäre wegen einer Verletzung des § 1 Abs. 3 BauGB nichtig bzw. unwirksam. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher zur Vermeidung rechtlicher Beanstandungen auch in die Bauleitplanung einzubeziehen (Gellermann, 2007).

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange im Bauleitplanverfahren entbindet allerdings nicht von der Pflicht zur artenschutzrechtlichen Prüfung in nachgelagerten Verfahren, da sich in der Zwischenzeit geschützte Arten angesiedelt haben können. Wie bereits erwähnt, werden die Verbotstatbestände durch „Handlungen“, nicht durch Planungen ausgelöst.

1.8 Artenschutz und Eingriffsregelung

Bei genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben finden die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG nur bei den europäisch geschützten Arten Anwendung (vgl. 1.3).

Die „nur national geschützten Arten“ werden im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 14, 15 BNatSchG) allgemein bearbeitet (einschließlich Vermeidung und Kompensation; „flächenbezogener Biotoptypenansatz“). Wegen der großen Anzahl sind vollständige Bestandserfassungen aus methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen in der Regel nicht leistbar.

Im Rahmen von Eingriffsplanungen ist jedoch im Einzelfall konkreten Hinweisen auf bedeutende Vorkommen aller Arten nachzugehen, insbesondere wenn diese auch in der Roten Liste NRW in einer Gefährdungskategorie aufgeführt sind.

2. Fachliche Grundlagen

Die fachlichen Grundlagen sind im Wesentlichen in MUNLV, 2007, zusammengestellt.

2.1 Planungsrelevante Arten

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (Anhang I V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezenten bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Artikel 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten (in Anhang I aufgeführt)) und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig. Gleichwohl sind die Individuen und Lebensstätten aller europäischen Vogelarten, also auch die der Allerweltsarten, nach europäischem Recht geschützt.

Die planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

2.2 Lebensstätten der Tiere bei der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, ob durch das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (zusammenfassend gemäß LANA, 2006: Lebensstätten) von planungsrelevanten Arten beschädigt oder zerstört werden.

Als Fortpflanzungsstätte gelten gemäß EU-Leitfaden, 2007: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Areale, die von den Jungen genutzt werden.

Als Ruhestätte gelten Schlaf-, Mauser- Rast- und Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nur dann den Schutzbestimmungen, wenn eine Lebensstätte in Ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist. Erweiternd zur Vogelschutz-Richtlinie, die für die europäischen Vogelarten nur die Nester unter Schutz stellt, enthält das Bundesnaturschutzgesetz nämlich einen ökologisch-funktionalen Ansatz zum Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (vgl. § 44 BNatSchG).

Allgemein gilt der Grundsatz, dass bei Arten mit großem Raumanspruch und unspezifischen Nahrungshabitaten (z.B. Mäusebussard, Turmfalke) die Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf kleinere Teillebensräume oder gar Objekte abgrenzbar ist, während für Arten mit geringen Raumanspruch (oder für solche, bei denen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätte überschneiden und eine ökologisch-funktionale Einheit bilden), das Umfeld in die Lebensstätte einzubeziehen ist.

Bei territorialen Arten mit geringem Raumanspruch kann z.B. das Revier insgesamt Schutzraum und essentielles Nahrungshabitat für die Jungenaufzucht sein (z.B. Steinkauz, Grauammer, Mittelspecht). Bei territorialen Arten mit großem Raumanspruch sind ggf. neben dem Nistplatz essentielle Nahrungshabitate in den Schutz einzubeziehen.

Beispiel:

Für den Mäusebussard mit seinem großen Revier und seinen weitläufigen, unspezifischen Nahrungshabitaten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte lediglich der Nistplatz (Horstbaum) mit einer störungsarmen Ruhezone. Der Steinkauz mit seinem kleinen Brutrevier ist dagegen für die Jungenaufzucht auch auf die umliegenden Nahrungshabitate angewiesen. Geschützt sind daher nicht nur der Nistplatz (z.B. Kopf- oder Obstbäume) sondern auch die umliegenden Viehweiden, Obstwiesen usw.

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Lebensstätten sind auch dann geschützt, wenn sie vorübergehend nicht besetzt sind (im Sommer z.B. auch die Raststätten der Zugvögel oder die Winterquartiere der Fledermäuse, im Winter z.B. auch die Horst- und Höhlenbäume bzw. die Brutplätze der standorttreuen Vogelarten oder die Sommerquartiere der Fledermäuse).

Bei nicht standorttreuen Vogelarten ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit (z.B. bei Fortpflanzungsstätten: Baufeldräumung im Winter) kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, wenn geeignete Ausweichmöglichkeiten nachgewiesen werden (geeignete Lebensräume im Umfeld, keine Verdrängungseffekte).

2.3 Der Begriff der (erheblichen) Störung in der artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Störungsverbot des § 44 BNatSchG bezieht sich auf fünf wesentliche Lebensphasen (Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten), die den Lebenszyklus der Arten nahezu vollständig abdecken. Faktisch liegt somit für die planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor.

Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen (z.B. aufgrund von Bewegungen, Lärm oder Licht), aber auch durch Zerschneidungswirkungen, die von technischen Bauwerken ausgehen (z.B. Silhouettenwirkung von Straßendämmen), hervorgerufen werden.

Eine erhebliche Störung verschlechtert den Erhaltungszustand (und damit letztlich den Reproduktionserfolg) der lokalen Population. Neben der Dauer und der Intensität der Störung ist hierfür auch der Störungszeitpunkt entscheidend. Selbstverständlich ist die gesamte Fortpflanzungszeit eine besonders sensible Lebensphase. Aber auch Störungen außerhalb der Reproduktionszeit (z.B. in Winterquartieren der Fledermäuse, an Rast- und Mauserplätzen der Zugvögel, allgemein bei schwierigen Witterungsbedingungen im Winter) können populationsrelevant sein.

Kleinräumige Störungen einzelner Individuen bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Populationsrelevante Störungen sind jedoch bei seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen oder bei Arten mit bedeutenden Konzentrationsbereichen denkbar.

2.4 Der Begriff der lokalen Population in der artenschutzrechtlichen Prüfung

Populationen sind im Wesentlichen abgrenzbare Fortpflanzungsgemeinschaften innerhalb der Art. Fortpflanzungsinteraktionen zwischen den Mitgliedern einer Population sind deutlich wahrscheinlicher als zwischen Mitgliedern verschiedener Populationen einer Art.

Die Differenzierung lokaler Populationen auf der Grundlage populationsbiologischer Untersuchungen ist wegen des erheblichen Aufwands in der Regel nicht zu leisten. Aus diesem Grund wird ein pragmatischer Ansatz gewählt, der zwei Ebenen lokaler Populationen unterscheidet.

a. Arten mit lokalen Populationszentren

Die Populationsstruktur zahlreicher Arten ist durch lokale Konzentrationen gekennzeichnet, z.B. durch eine enge Bindung an seltene Lebensräume oder spezielle Habitatstrukturen (z.B. Laichgewässer bei Amphibien) oder durch Ausbildung bestimmter Sozialstrukturen und Verhaltensweisen (z.B. Brutkolonien mancher Vögel, Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen). Die lokale Population ist bei diesen Arten im Wesentlichen durch diese lokalen Populationszentren, die oftmals auch den Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechen, gegeben.

Die Abgrenzung der lokalen Population kann in diesen Fällen meist durch kleinräumige Landschaftseinheiten (Waldgebiet, Grünlandkomplex, Bachlauf usw.) oder andere klar abgegrenzte Bereiche (z.B. Naturschutzgebiet) erfolgen.

Beispiele:

- *Feldhamster*
- *Wasserfledermaus (Wochenstuben, Winterquartiere)*
- *Blässgans, Singschwan (Rastgebiete)*
- *Graureiher, Saatkrähe, Uferschwalbe (Brutkolonie)*
- *Blaukehlchen, Teichrohrsänger, Uferschnepfe, Ziegenmelker (seltener Lebensraum)*

b. Arten mit flächiger Verbreitung und revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen

Bei diesen Arten hängt die lokale Population vorrangig vom individuellen Raumanspruch und dem regionalen Verteilungsmuster ab (zahlreiche Brutvogelarten, einige Säugetiere). Aus pragmatischen Gründen sind für die Abgrenzung der lokalen Population daher größere administrative Einheiten wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen zu verwenden.

Beispiele:

- Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan
- Kiebitz, Rebhuhn, Teichralle
- Steinkauz, Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule
- Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht
- Nachtigall, Neuntöter, Rauchschnalbe, Wiesenschafstelze
- Flussuferläufer, Tafelente (Rastgebiete)

2.5 Der Erhaltungszustand einer Population in der artenschutzrechtlichen Prüfung

Eine gutachterliche Bearbeitung des Erhaltungszustands einer lokalen Population ist erforderlich, wenn eine erhebliche Störung der lokalen Population gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten ist oder wenn ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt wird.

In beiden Fällen ist der aktuelle Erhaltungszustand zu beurteilen, standardisiert nach der „ABC“-Bewertungsmethode, die die Faktoren Zustand der Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen aggregiert. Im Rahmen einer gutachterlichen Prognose ist die weitere Entwicklung abzuschätzen. Wichtige Bezugsgrößen sind dabei die zu erwartenden Veränderungen des Fortpflanzungserfolgs und der Populationsgröße.

Dabei ist zu beachten, dass große Vorkommen in Dichtezentren für die Gesamtpopulation von hoher Bedeutung, aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren sind. Randvorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen. Populationsökologisch kommt ihnen zudem eine bedeutende Rolle für Ausbreitungsprozesse sowie für den Erhalt der genetischen Vielfalt zu.

Die Einstufung des Erhaltungszustands nach der ABC-Methode erfolgt in folgenden Wertstufen:

- A: hervorragender Erhaltungszustand (günstig);
- B: guter Erhaltungszustand (günstig);
- C: mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand (ungünstig bis schlecht);

Im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist der Erhaltungszustand der Populationen einer Art in der biogeographischen Region zu bewerten. Hierfür hat die Europäische Kommission ein spezielles „Ampel-Bewertungsverfahren“ eingeführt, das die Faktoren Verbreitungsgebiet, Population, Lebensraum und Zukunftsaussichten aggregiert. Das Land Nordrhein-Westfalen hat entsprechend dieser Methodik den Erhaltungszustand aller planungsrelevanten Arten ermittelt (vgl. MUNLV, 2007).

Darüber hinaus ist zu prognostizieren, ob sich der Erhaltungszustand in Folge des Vorhabens verschlechtern würde (für europäische Vogelarten) bzw. ob die Populationen der betroffenen Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (FFH-Anhang-IV-Arten).

Die Einstufung des Erhaltungszustands nach der Ampel-Methode erfolgt in folgenden Wertstufen:

Grün: günstiger Erhaltungszustand;

Gelb: ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand;

Rot: ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand.

3. Literatur

Blessing, M. & Schamer, E., 2012: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer, Stuttgart.

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.

Gellermann, M., 2007: Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht 2007, 132ff.

LANA, 2006: Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

MKULNV, 2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

MKULNV, 2013: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

MUNLV, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

MWEBWV und MKULNV, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Straßen.NRW (Hrsg.), 2006: Arbeitshilfe „Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. Allg. Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung vom 15.08.2006“.

Stür, B., 2008: Auswirkungen und Folgen des Artenschutzes für die Bauleitplanung. Vortrag vom 03.06.08 in Düsseldorf für das Institut für Städtebau Berlin.

II. Spezieller Teil

1. Abgrenzung und Status des Untersuchungsraums

Die artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich auf die Ortslagen-Abrundungssatzung „Unterbruch - Girmen“. Der Satzungsbereich befindet sich am Nordrand der Ortslage Unterbruch, westlich der Straße Girmen (s. Plan-Nr. 1).

Von der Planung sind im Wesentlichen der vorhandene Spielplatz und der alte Sportplatz betroffen, in geringem Umfang auch Gärten und Ackerland (s. Plan-Nr. 2).



Abb. 1 und 2: Sport- und Spielplatz



Abb. 3 und 4: Graben mit Fichtenreihe; Brombeergebüsch



Abb. 5 - 8: Gartenanlagen im Umfeld des alten Sportplatzes

Im direkten Umfeld befinden sich Siedlungsstrukturen (Wohnhäuser, Straßen, Gärten, neuer Sportplatz) und landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland, Entwässerungsgraben). Gehölzstrukturen sind am neuen Sportplatz (Randeingrünung), in den Gärten (Bäume, Gartengehölze, ausgeprägtes Brombeergebüsch), am alten Sportplatz (etwas Randeingrünung, vorwiegend Holunder und Brombeergebüsch in der südwestlichen Ecke), am Graben (Fichtenreihe, einzelne Laubgehölze wie Hasel) und auf dem Spielplatz vorhanden. Hier sind neben der Randeingrünung (Hecken und Einzelgehölze aus Hainbuche, Holunder, Hasel usw.) insbesondere vier (Spitz-)Ahornbäume mit Stammumfängen zwischen 84 und 94 cm und eine zweistämmig Hainbuche (81 und 91 cm) zu erwähnen.

Der gesamte Bereich zählt landschaftlich zur feuchten Auenniederung der Rur, die ca. 1.100 m nordöstlich am Planungsgebiet vorbei fließt. Die Aue wird maßgeblich durch die Landwirtschaft geprägt, wobei neben Grünland, Entwässerungsgräben und Hochwasserdeichen auch große Ackerflächen das Landschaftsbild bestimmen. Größere Teilgebiete der Ruraue sind im landesweiten Biotopkataster erfasst (s. Plan-Nr. 3). Dazu kommen einzelne kleinere und verstreut liegende Obstbaumbestände, die teilweise nur wenige 100 m vom Planungsgebiet entfernt liegen, der nächste sogar nur ca. 130 m. Die Biotope sind Teile des Biotopverbundsystems „Wurm- und Untere Ruraue zwischen Porselen und Kempen“ (Objektkennung VB-4902-003), einer Verbundfläche von herausragender Bedeutung.

Der Planungsbereich liegt nicht in einem Naturschutzgebiet und auch nicht in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in einem Europäischen Vogelschutzgebiet. Auch sind hier keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden. Die freie Landschaft der Ruraue ist dagegen weitgehend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. In einem kleinen Teilbereich in der nordwestlichen Ecke des Planungsgebietes überschneiden sich Planung und Landschaftsschutz.

Folgende Flächen im Umfeld des Planungsgebietes sind im landesweiten Biotopkataster erfasst und beschrieben (letzte Kartierung 2012; vgl. Plan-Nr. 3):

Gräben- und Säume zwischen Hochbrück und Haag (Objektkennung BK-4902-0017) bzw. bei Brehm (Objektkennung BK-4902-0018)

System von Entwässerungsgräben inmitten der ausgeräumten Agrarlandschaft bzw. an Feldwegen mit artenreichen Saumgesellschaften im Böschungsbereich. Die Gräben führen periodisch Wasser bzw. sind abschnittsweise trockengefallen. Das Grabensystem hat lokale Bedeutung als Rückzugsgebiet für Pflanzen und Tiere der ausgeräumten Agrarlandschaft. Besonders beachtlich ist das reichliche Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futterpflanze für den gefährdeten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Streuobstbestände bei Brehm (Objektkennung BK-4902-0019), zwischen Wittrock und Girmen (Objektkennung: BK-4902-0020) und Streuobstweiden zwischen Rolland und Rur (Objektkennung BK-4902-0022)

Überwiegend ältere Streuobstbestände, die sich in unterschiedlichem, oft aber schlechtem Pflegezustand befinden. Teilweise wurden Gehölze nachgepflanzt, neben Obstbäumen auch Laub- und Nadelbäume und Gebüsch. Die Flächen werden z.T. beweidet oder gemäht, z.T. sind sie auch brachgefallen.

Die Flächen haben lokale Bedeutung für Höhlenbrüter wie den Steinkauz oder verschiedene Fledermausarten, aber auch als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere der ausgeräumten Agrarlandschaft.

Ruraue zwischen Rohmen und Brehm (Objektkennung BK-4902-0026) und angrenzend weitere Bereiche der Ruraue (Objektkennungen BK-4802-0074 und BK-4902-0027)

Auenbereiche der Rur, die nur noch episodisch überschwemmt werden und heute überwiegend von ausgeräumten Acker- und floristisch verarmten Grünlandflächen eingenommen werden. Teilweise sind noch alte Einzelbäume, Kopfbäume, Ufergehölze, naturnahe Gehölzstreifen und Reste alter Streuobstweiden vorhanden.

Der Ruraue wird regionale Bedeutung als Retentionsraum, als zusammenhängender Grünlandkomplex und als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (auch planungsrelevante Arten) beigemessen.

Der über das Planungsgebiet hinausreichende Untersuchungsbereich (s. Plan-Nr. 3) setzt zunächst den räumlichen Rahmen für die Bestimmung der Biotoptypen, für die die planungsrelevanten Arten zu ermitteln sind. Er muss daher so bemessen sein, dass alle für die Prüfung bedeutsamen Biotoptypen erfasst werden. Im vorliegenden Fall soll der Untersuchungsbereich vom Planungsgebiet und seinem direkten Umfeld bis zur Rur und damit vorwiegend in nordöstliche Richtung reichen. In den mehr südlichen und westlichen

Richtungen wird das Untersuchungsgebiet durch die angrenzenden Siedlungsstrukturen der Ortslage Unterbruch begrenzt.

Folgende Biotoptypen sind demnach für die Ermittlung der planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen: Kleingehölze, Ackerland, Säume, Gärten und Parkanlagen, Gebäude, Fettwiesen und Fettweiden, Feucht- und Naßwiesen, Fließ- und Stillgewässer, Deiche und Wälle.

Die Abgrenzung des Untersuchungsbereichs ist mit fortschreitendem Erkenntnis- und Verfahrensstand zu überprüfen. Je nach Notwendigkeit ist der Untersuchungsbereich, insbesondere bei den Art-für-Art-Betrachtungen, ggf. anzupassen.

2. Vorkommen planungsrelevanter Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) gibt in seinem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ konkret für das Messtischblatt 4902 „Heinsberg“ Hinweise auf Vorkommen der planungsrelevanten Arten mit Bezug auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume (s. Tab. 1).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4902

Datenbankabfrage vom 14.02.2014

Planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Fließ- und Stillgewässer, Deiche und Wälle, Kleingehölze, Aecker, Säume und Hochstaudenfluren, Gärten und Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden

	Status	Zustand	FließG	StillG	Deich	KlGehoe	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW	FeuW
Säugetiere												
Europäischer Biber	Art vorhanden	G	XX	X	(X)	X						(X)
Feldhamster	Art vorhanden	S					XX	(X)				

Breitflügelfleder- maus	Art vorhanden	G	(X)	(X)		X			XX	WS/WQ	X	X
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX		X			X	(WQ)	(X)	(X)
Wimperfledermaus	Art vorhanden	S	X	X		XX			X	X/WS/WQ	X	X
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	(X)	(X)		WS/WQ	(X)	(X)	X	(WQ)	(X)	(X)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	(X)		XX			XX	WS/WQ	(X)	(X)
Braunes Langohr	Art vorhanden	G		(X)		X		X	X	WS/(WQ)	X	X

Vögel

Sperber	sicher brütend	G				X	(X)	X	X		(X)	(X)
Feldlerche	sicher brütend	G↓			(X)		XX	X			XX	(X)
Waldohreule	sicher brütend	G				XX		(X)	X		(X)	
Steinkauz	sicher brütend	G				XX	(X)	X	X	X	XX	(X)
Tafelente	Durchzügler	G	X	XX				(X)				
Mäusebussard	sicher brütend	G				X	X	X			(X)	(X)
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	X	X								(X)
Rohrweihe	sicher brütend	U	X	XX			X	X				X
Wiesenweihe	beobachtet zur Brutzeit	S↑					XX	XX			X	
Saatkrähe	sicher brütend	G				XX	X		XX		X	X
Wachtel	sicher brütend	U					XX	XX			(X)	
Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓		(X)			(X)	X	X	XX	(X)	(X)
Grauammer	sicher brütend	S					XX	XX			X	
Turmfalke	sicher brütend	G				X	X	X	X	X	X	(X)
Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	X	X			X	X	X	XX	X	X
Feldschwirl	Art vorhanden	G	(X)	X		XX	(X)	XX			X	X
Nachtigall	sicher brütend	G	(X)	(X)	(X)	XX		X	X			
Pirol	sicher brütend	U↓				X			X			
Rebhuhn	sicher brütend	U					XX	XX	X		X	
Uferschwalbe	sicher brütend	G	X	X			(X)				(X)	(X)

Turteltaube	sicher brütend	U↓				XX	X		(X)		(X)	(X)
Waldkauz	sicher brütend	G				X		(X)	X	X	(X)	
Schleiereule	sicher brütend	G	(X)			X	X	XX	X	X	X	X
Kiebitz	sicher brütend, Durchzügler	G	X	X							X	XX

Erläuterung:

Erhaltungszustand: g = günstig, u = unzureichend / ungünstig, s = schlecht / ungünstig

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen

Vögel: B = Brutvogel, D = Durchzügler, W = Wintergast, () = potentielles Vorkommen

Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, () = pot. Vork.

Die Landschaftsinformationssammlung „@linfos“, ein den Behörden zugängliches Informationssystem des LANUV zum Vorkommen von Arten, Biotopen und Schutzflächen, liefert die schon oben beschriebenen Daten zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet und zu den Flächen, die vom landesweiten Biotopkataster erfasst wurden.

Die kreisweite Steinkauzkartierung des NABU aus dem Jahr 2004 zeigt für die Obstweiden bei Rolland und am Rurhof zwei sich überschneidende Papierreviere. Nach Auskunft der Biologischen Station Heinsberg (Herr Koch, telefonisch) konnte das Revier am Rurhof auch 2013 bestätigt werden.

Der Koordinationsstelle Artenhilfsprogramm Feldhamster NRW waren bis 2006 keine Hamsterfunde im Untersuchungsgebiet bekannt. Neuere Erkenntnisse zum Feldhamster liegen dem Bearbeiter nicht vor.

Weitere Kartierungen zum Untersuchungsgebiet sind derzeit nicht bekannt. Anfragen bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg und bei den anerkannten Naturschutzverbänden (NABU / Biologische Station Heinsberg, BUND, LNU) aus dem Jahr 2011 führten ebenfalls zu keinen weiteren Erkenntnissen.

Auch im Rahmen zweier Ortsbegehungen am 03.02. und 24.02.2014, jeweils am frühen Nachmittag, wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt. Am 24.02.14 wurden die Gehölze im Planungsgebiet und die Fichtenreihe am angrenzenden Graben noch einmal genauer auf Nester, Höhlen und Spalten abgesucht. Dabei wurde lediglich ein Singvogelnest

in einem Holunderstrauch im Bereich der Randeingrünung des Spielplatzes entdeckt. Die Bäume wurden vom Boden aus mit einem Fernglas begutachtet. Dafür stand allerdings nur ein sehr mäßig geeignetes Glas zur Verfügung. Die dichten Spitzenbereich der Fichten, in denen Nester am ehesten zu vermuten sind, konnten zudem vom Boden aus nicht vollständig eingesehen werden. Die Laubbäume am Spielplatz erwiesen sich als spaltenarm, ohne erkennbare Höhlungen und im laubfreien Zustand als sehr übersichtlich aufgebaut.

3. Konfliktanalyse / Artenprotokolle

Für die ermittelten planungsrelevanten Arten der Lebensräume des Untersuchungsgebietes ist zu klären, ob bei Umsetzung der Planung Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzes auftreten können. In einem ersten Schritt (Vorprüfung) ist zu prüfen, ob Vorkommen der jeweiligen Art unter Berücksichtigung der konkreten Situation und Ausstattung des Untersuchungsgebietes überhaupt zu erwarten bzw. mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind. Arten mit bekannten Vorkommen oder für die das Untersuchungsgebiet einen geeigneten (Teil-)Lebensraum bereitstellt, sind zunächst im Rahmen einer überschlägigen Prognose auf ihre Betroffenheit durch das Planungsvorhaben zu untersuchen.

Betroffenheit ergibt sich dann für eine planungsrelevante Art, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Realisierung des Planungsvorhabens Individuen dieser Art verletzt oder getötet werden, die Art zu sensiblen Phasen populationsrelevant gestört wird oder wenn eine Lebensstätte der Art beschädigt oder zerstört wird, deren Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann. Hierzu sind die bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Planungsvorhabens zu beachten.

Regelmäßig auftretende Wirkfaktoren sind z.B.:

- die Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Abbruch alter Gebäude,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche (z.B. Ausbau von Erdwegen, die essentielle Habitatstrukturen für Schwalben oder Amphibien darstellen können),
- massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation,
- Bepflanzung offener Flächen und dadurch Zerstörung von Bruthabitaten von Offenlandbrütern (z.B. Kiebitz),
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten,
- Verkehrszunahme und dadurch Störung oder Verkehrstod, insbesondere von Amphibien und Reptilien,
- Einleitung von Niederschlagswasser und dadurch Überflutung von Brutplätzen,
- Tierfallen (Schächte, Gullies, Rückhaltebecken, Regenfallrohre, Glasscheiben usw.).

Für die Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte möglich erscheinen, ist in einem zweiten Schritt die Betroffenheit vertieft zu ermitteln und darzustellen. Darüber hinaus sind Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement zu konzipieren. Schließlich ist zu prüfen, bei welchen Arten, trotz dieser Maßnahmen, gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Für diese Arten ist in einem dritten Schritt zu prüfen, ob Ausnahmeveraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3.1 Vorprüfung: Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

Säugetiere

Europäischer Biber (Castor fiber)

Lebensraum und Lebensweise

Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen und Abgrabungsgewässer. Ein Biber-Revier umfasst ca. 1-5 km Gewässerufer mit bis zu 20 m Breite.

Vorkommen und Betroffenheit

Der Biber wurde in NRW durch menschliche Verfolgung ausgerottet. Aussetzungsprojekte ab 1981 in der Eifel und ab 2002 am Niederrhein führten zur erfolgreichen Wiedereinbürgerung mit kontinuierlicher Zunahme und Ausbreitung. Die Art und seine Spuren wurden auch im Stadtgebiet wieder gesichtet.

Die Ruraue ist grundsätzlich ein Lebensraum des Bibers. Das Planungsgebiet liegt allerdings mehr als 1.000 m von diesem Fließgewässer entfernt. Dazwischen befinden sich überwiegend gehölzfreie Felder, die allerdings von Entwässerungsgräben durchzogen werden, welche bis in die Nähe des Planungsgebietes reichen. Sollte sich tatsächlich ein Biber bis in diesen Bereich verirren, bestünden bei Störung ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Das Planungsgebiet selbst enthält keine nutzbaren Habitatstrukturen für die Art (Sportplatz, Spielplatz, Acker, Gärten) und ist zudem mehr als 20 m vom Graben entfernt. Die Art ist voraussichtlich vom Planungsvorhaben nicht betroffen.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Lebensraum und Lebensweise

Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigem, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden mit tiefem Grundwasserspiegel, in denen er seine Baue anlegen kann. Die selbst gegrabenen, verzweigten Bausysteme liegen im Sommer ca. 40-50 cm unter der Oberfläche, im Winter werden Tiefen bis 2 m (frostfrei!) erreicht. Im Durchschnitt nutzt ein Tier zwei bis fünf Baue pro Sommer. Die Baue sind sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten. Die Art gilt als standorttreu, wobei gerade Weibchen sehr kleine Aktionsräume haben. Die Nahrungsflächen müssen daher als essentieller Bestandteil der Fortpflanzungsstätte betrachtet werden.

Entscheidend für das Überleben der überwiegend dämmerungs- und nachaktiven Tiere sind genügend Deckung und ein ausreichendes Futterangebot. Bevorzugt werden Wintergetreide (v.a. Weizen) und mehrjährige Feldfutterkulturen besiedelt, günstig sind auch Sommergetreide und Körnerleguminosen. Die Ernährung erfolgt überwiegend vegetarisch (grüne Pflanzenteile, Samen, v.a. Getreidekörner und Hülsenfrüchte, Speicherorgane wie Wurzeln und Knollen). Im Spätsommer werden Getreide, Wildkrautsamen, Hülsenfrüchte und Stücke von Kartoffeln und Rüben als Vorrat für den Winter in den Bau eingetragen.

Vorkommen und Betroffenheit

Hauptverbreitungsgebiete des Feldhamsters in NRW sind die offenen und weiten Bördenlandschaften der Kölner Bucht und westlich des Rheins. Es sind nur drei nennenswerte Populationen und einige Einzelfunde bekannt. Die Feldhamsterbestände in NRW sind stark zurückgegangen, die Art gilt aktuell als „vom Aussterben bedroht“. Als Hauptursache dieser Entwicklung seit den 1970er Jahren wird der Strukturwandel in der Landwirtschaft genannt.

Das Untersuchungsgebiet mit seinen grundwassernahen Böden gehört nicht zum typischen Verbreitungsgebiet der Art. Es liegen bislang auch keine Feldhamsternachweise aus diesem Bereich vor (Hamsterfunde bis 2006 gemäß Koordinationsstelle Artenhilfsprogramm Feldhamster NRW). Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Breitflügelgedermmaus (Eptesicus serotinus)

Lebensraum und Lebensweise

Die Breitflügelgedermmaus gilt als typische Gebäudegedermmaus und kommt vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Weibchen bilden Fortpflanzungsgemeinschaften von 10-70 (max. 200) Tieren an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Die Wochenstuben werden ab Ende April bezogen und ab August wieder aufgelöst. Fortpflanzungsstätte ist in der Regel das Quartier im Siedlungsraum, ggf. einschließlich der Ausweichquartiere in enger Nachbarschaft (Quartierverbund). Nahrungshabitate können im Einzelfall essentiell sein (s.u.).

Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren (üblich!) auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden ebenfalls Spalten und Hohlräume an Gebäuden bevorzugt, die mit den Sommerquartieren identisch sein können. Es werden aber auch Keller, Stollen, Höhlen und Baumhöhlen angenommen. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März / April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken (unter 50 km) zurück. Als

Ruhestätten gelten die Spaltenverstecke in und an Gebäuden, geräumigen Kellern sowie Stollen oder Höhlen (Einzelobjekte).

Da Habitatstrukturen für Wochenstuben und Winterquartiere natürlicherweise nur begrenzt zur Verfügung stehen, ist die Treue zu diesen Strukturen bei Fledermäusen allgemein stark ausgeprägt. Die Breitflügelfledermaus gilt als orts- und quartiertreu und auch als geburtsorttreu.

Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, zudem Streuobstwiesen, Parks, Gärten und unter Straßenlaternen. Ausreichend Nahrung findet die Art insbesondere über großflächigem, extensiv durch Weidevieh genutztem Grünland. Solche Nahrungshabitate können im Umfeld des Quartiers für die Lokalpopulation essentiell sein. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4-16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 1-6,5 (max. 12) km um die Quartiere liegen.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Breitflügelfledermaus kommt in NRW vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. Sie gilt aber als gefährdet. Aus dem Großraum zwischen Bonn und Düsseldorf sind nur wenige Fundorte bekannt. Da mit der Art im gesamten Tiefland, insbesondere im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich, gerechnet werden muss, ist das Vorkommen dieser Fledermaus ohne weitere Prüfung auch im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Ihr Vorkommen im Stadtgebiet ist belegt.

Lebensstätten der Art sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Auch die Ahorn-Bäume auf dem Spielplatz bieten altersbedingt noch keine Höhlungen. Sie sind zudem sehr spaltenarm und übersichtlich aufgebaut. Allerdings sind die gehölzbestandenen Ränder des Planungsgebietes ein potentiell Nahrungsgebiet. Es bestehen jedoch ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung, so dass bei Berücksichtigung der Flexibilität der Art und der geringen Größe des Planungsgebietes nicht davon auszugehen ist, dass durch das Planungsvorhaben ein essentieller Bestandteil der Lebensstätte beeinträchtigt wird. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Lebensraum und Lebensweise

Die Wasserfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Sie lebt vorwiegend in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Bevorzugte Jagdgebiete sind offene Wasserflächen mit Ufergehölzen an stehenden und langsam fließenden Gewässern (bisweilen auch über Wiesen und Äckern und in Wäldern). Trotz großer individueller Aktionsräume sind die Kernjagdgebiete nur 100 bis 7.500 qm groß. Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht.

Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen (bevorzugt in Eichen und Buchen). Spalten- und Gebäudequartiere und Nistkästen werden seltener bezogen. Es werden mehrere Brutquartiere im Verbund genutzt und alle 2-3 Tage gewechselt. Da die Weibchen zudem in größeren Kolonien ihre Jungen zur Welt bringen, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Wochenstubenquartiere gelten in der Regel als Fortpflanzungsstätte im rechtlichen Sinne. Im Falle einer größeren Inanspruchnahme von Gewässern können auch die Nahrungshabitate für die Fortpflanzung essentiell sein.

Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf. Sie schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Im Spätsommer schwärmen die Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren, die oft auch in großer Stückzahl (bis über 1.000 Tiere) bezogen werden. Als Winterquartiere, die auch als Ruhestätten gelten, dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Keller Brunnen, Bunker und ähnliche Strukturen, die frostfrei bleiben. Die Art gilt als ausgesprochen winterquartiertreu und auch als Flugweg- und Jagdgebietstreu.

Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 km, in Einzelfällen auch noch größere Strecken, zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück. Die Distanz richtet sich nach der Verfügbarkeit geeigneter Winterquartiere.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Wasserfledermaus kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Sie hat dabei ihr Hauptvorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Im Untersuchungsgebiet ist die Wasserfledermaus mit hoher Wahrscheinlichkeit anzutreffen. Allerdings wird sich das Vorkommen auf die Rur und den angrenzenden Gehölzbestand konzentrieren. Im Planungsgebiet befinden sich keine Lebensstätten der Art. Auch die Ahorn-Bäume auf dem Spielplatz bieten altersbedingt noch keine Höhlungen. Sie sind zudem sehr spaltenarm und übersichtlich aufgebaut. Das Planungsgebiet dient auch nicht als bevorzugter Nahrungsraum. In der Umgebung sind geeignetere Flächen vorhanden. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)

Lebensraum und Lebensweise

Die Wimperfledermaus ist eine Gebäudefledermaus. Sie lebt vorwiegend in Siedlungsnähe in halboffenen Parklandschaften mit Waldgebieten.

Als Wochenstuben werden ausschließlich Gebäudequartiere genutzt (z.B. größere warme Dachböden von Kirchen und Schlössern, aber auch Viehställe). Die Weibchen sind orts- und quartiertreu. Die Männchen schlafen meist einzeln unter Dachvorsprüngen oder in Baumquartieren.

Die Nahrungsgebiete liegen in Wäldern, strukturreichen Parklandschaften, Obstwiesengebieten und an kleineren Gewässern. Die Beute wird meist im Bereich der Baumkronen (aber auch in Kuhställen) gejagt. Die Jagdgebiete liegen in einem Radius von 14 km um die Quartiere und werden über linienhafte Landschaftselemente erreicht. Die Aktionsräume sind bis zu 50-75 ha groß.

Die Tiere überwintern in warmen, sehr luftfeuchten, unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern. Die Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartieren betragen meist 30 bis 80 (max. ca. 100) km.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Wimperfledermaus ist eine mediterrane Art, die in Deutschland ihre nördliche Verbreitungsgrenze erreicht. In NRW sind nur wenige Sommer- und Winterquartieren bekannt. Im Kreis Heinsberg ist die Art (und ihre Reproduktion) nachgewiesen.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, ob diese seltene Art auch im Untersuchungsgebiet auftritt. Im Planungsgebiet sind mangels geeigneter Habitate jedenfalls keine Quartiere der Wimperfledermaus vorhanden. Die Nahrungsgebiete sind wegen des großen Aktionsradius kein Bestandteil der geschützten Fortpflanzungsstätte.

Die Wimperfledermaus wird als nicht betroffen eingestuft.

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Lebensraum und Lebensweise

Der große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus. Sein Jagdrevier erstreckt sich jedoch auch auf offene Flächen im Agrar- und Siedlungsbereich, wo er in größerer Höhe jagt. Jagdgebiete können bis zu 10 km von den Quartieren entfernt liegen. Wegen des großen Aktionsraums der Art ist das einzelne Jagdgebiet kein essentieller Bestandteil der Fortpflanzungsstätte.

Wochenstuben(-kolonien) sowie Balz- und Paarungsquartiere befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen (z.T. auch in Fledermauskästen) in Wäldern und Parklandschaften. Die ausgesprochen ortstreuen Tiere nutzen meist mehrere Quartiere im Verbund, die sie

regelmäßig wechseln. Sie sind auf ein entsprechend hohes Höhlenangebot angewiesen. Die funktional verzahnten Quartiere sind Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Als Winterquartiere dienen meist großräumige Baumhöhlen, allerdings werden hierfür auch Spaltenquartiere in Gebäuden oder Brücken genutzt. Es sind Massenquartiere bekannt. Die Art gilt als quartiertreu, die Weibchen zudem als geburtsorttreu.

Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der zwischen Sommer- und Winterlebensraum Entfernungen von mehr als 1000 km zurücklegen kann.

Vorkommen und Betroffenheit

Wochenstuben des Großen Abendseglers sind in NRW eine Ausnahmerecheinung und auch Winterquartiere sind selten (Wochenstuben vorwiegend in den nordöstlichen, Winterquartiere in den südwestlichen Bundesländern). Es sind jedoch zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere bekannt. Zudem gilt die Art in NRW als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer / Herbst auftritt und dann vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend anzutreffen ist.

Der Große Abendsegler findet als typische Waldfledermaus im Untersuchungsgebiet nicht den bevorzugten Lebensraum. Dennoch ist mit seinem Vorkommen, vorwiegend auf dem Durchzug, zu rechnen. Da im Planungsgebiet keine Höhlenbäume vorhanden sind, kann allerdings die Betroffenheit der Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Lebensraum und Lebensweise

Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommt. Hauptjagdgebiete sind: Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden

auch parkartige Gehölzbestände und Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen im freien Luftraum entlang von Gehölzen und Wegen.

Als Sommer und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten und auf Dachböden. Baumquartiere und Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Es werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, aber auch unterirdische Quartiere in Keller und Stollen bezogen.

Als Fortpflanzungsstätte im rechtlichen Sinn gelten die Wochenstuben- und Paarungsquartiere und ein ungestörtes Umfeld. Zusätzliche Ruhestätten sind die Winterquartiere, d.h. der Hangplatz (ggf. das Quartiergebäude) zuzüglich einer ungestörten Schwarmzone im Ein- und Ausflugbereich. Dort kann es auch während der Balzzeit (Juli – Sept.) zu stärkeren Flugaktivitäten kommen. Daher sind die Ein- und Ausflugbereiche von Winterquartieren ebenfalls Teil der Fortpflanzungsstätte.

Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. In Neubauten ziehen Zwergfledermäuse manchmal schneller ein als die eigentlichen Bauherren.

Da Habitatstrukturen für Wochenstuben und Winterquartiere natürlicherweise nur begrenzt zur Verfügung stehen, ist die Treue zu diesen Strukturen bei Fledermäusen allgemein stark ausgeprägt. Die Zwergfledermaus gilt als orts- und quartiertreu und auch als geburtsorttreu.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Zwergfledermaus kommt in NRW in allen Naturräumen und auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vor. Sie ist im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich als Kulturfolger nahezu allgegenwärtig. Ihr Vorkommen ist daher auch im Untersuchungsgebiet nahezu sicher zu erwarten.

Im Planungsgebiet befinden sich aber wahrscheinlich keine Lebensstätten der Art. Auch die Ahorn-Bäume auf dem Spielplatz bieten altersbedingt noch keine Höhlungen. Sie sind zudem sehr spaltenarm und übersichtlich aufgebaut.

Es ist damit zu rechnen, dass das Planungsgebiet als Jagdgebiet genutzt wird. Da ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen und auch nach einer Bebauung in den Garten- und Straßengebieten Jagdmöglichkeiten für die Art verbleiben, bleibt auch die Funktion der in der Nachbarschaft vorhandenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Mit der Bebauung entstehen voraussichtlich sogar neue Habitatstrukturen für die Art. Die Zwergfledermaus wird daher als nicht betroffen eingestuft. Eine Betroffenheit der Art kann sich jedoch während der Baumaßnahmen, insbesondere im Rahmen der „Spätsommerinvasion“, ergeben (s.o.).

Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Lebensraum und Lebensweise

Das Braune Langohr ist eine typische Waldfledermaus. Als Jagdrevier werden Waldränder, gebüschreiche Wiesen, Obstwiesen, Parkanlagen und strukturreiche Gärten genutzt, wobei es häufig im Flug Strauch- und Baumblätter nach Insekten absucht. Regelmäßig genutzte Nahrungshabitate sind wegen der relativ geringen Reviergröße um die Quartiere als essentieller Bestandteil der Lebensstätte anzusehen.

Neben Baumhöhlen werden Quartiere an und in Gebäuden (Dachböden, Spalten) gerne als Wochenstuben angenommen. Die kälteresistente Art verbringt einen Großteil des Winters in Baumhöhlen oder Gebäudequartieren, nur bei anhaltender Kälte werden unterirdische Quartiere (auch Keller) aufgesucht. Beachtliche Vorkommen sind somit auch außerhalb des Waldes zu erwarten. Während Baum- und Kastenquartiere im Sommer regelmäßig alle 1-5 Tage in einem Umkreis von wenigen 100 m gewechselt werden, sind Wochenstuben in Gebäudequartieren oft über das gesamte Sommerhalbjahr stabil. Winterquartiere werden innerhalb der Ruhezeit mehrfach gewechselt.

Da Habitatstrukturen für Wochenstuben und Winterquartiere natürlicherweise nur begrenzt zur Verfügung stehen, ist die Treue zu diesen Strukturen bei Fledermäusen allgemein stark ausgeprägt. Das Braune Langohr gilt als ortstreu, die Weibchen als kolonietreu. Die eng miteinander verwandten Weibchen einer Wochenstube können ein kleines Territorium über Jahrzehnte hinweg bewohnen. Die jungen Weibchen bleiben ihrer Geburtswochenstube treu und pflanzen sich auch hier fort. Die jungen Männchen verlassen teilweise das Territorium der Kolonie.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Art kommt in NRW zwar in allen Naturräumen verbreitet vor, jedoch bestehen Verbreitungslücken in den waldarmen Regionen des Tieflands. Zudem gilt das Braune Langohr in erster Linie als Waldfledermaus. Gleichwohl sind auch Gebäudequartiere und Nahrungsgebiete im Siedlungsbereich beschrieben. Mit dem Vorkommen der Art muss daher auch im dörflichen Bereich und an den Siedlungsrändern gerechnet werden.

Das Untersuchungsgebiet gehört nicht zum bevorzugten Lebensraum des Braunen Langohrs. Dennoch muss mit seinem Auftreten gerechnet werden. Im Planungsgebiet sind allerdings keine Lebensstätten der Art vorhanden. Auch die Ahorn-Bäume auf dem Spielplatz bieten altersbedingt noch keine Höhlungen. Sie sind zudem sehr spaltenarm und übersichtlich aufgebaut. Das Planungsgebiet ist jedoch (besonders in den Randbereichen) potentiell Jagdgebiet. In der Umgebung bestehen ausreichende Ausweichmöglichkeiten, so dass bei Berücksichtigung der Flexibilität der Art und der geringen Größe des Planungsgebietes nicht davon auszugehen ist, dass durch das Planungsvorhaben ein essentieller Bestandteil der Lebensstätte beeinträchtigt wird. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Vögel

Sperber (Accipiter nisus)

Lebensraum und Lebensweise

Die Art lebt in abwechslungs- und gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Dies können halboffene Landschaften mit kleinen Gehölzinseln, aber auch entsprechende Flächen im Siedlungsbereich sein (Gärten, Parks, Friedhöfe), insbesondere wenn sie Nadelgehölzbestände (vorzugsweise Fichten) aufweisen.

Die Brutbestände befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (bevorzugt Stangenholz) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Das Nest wird jährlich neu in 4 bis 18 m Höhe angelegt. Der Sperber gilt dabei als brutplatztreu, d.h. der neue Horst wird in der Umgebung des alten Horstes angelegt. Die Tiere sind außerhalb der Brutzeit Einzelgänger.

Als Fortpflanzungsstätte (und auch Ruhestätte) werden die strukturell geeigneten Gehölze im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuellen Horststandort (bzw. das Revierzentrum) abgegrenzt. In diesem Bereich finden vorwiegend die Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche statt.

Das Jagdrevier ist mit 4-8 km² mittelgroß. Dabei ist der Sperber auf kleinvogelreiche Strukturen wie Feldgehölze, Büsche, Säume und struktureiche Park- und Gartenanlagen angewiesen. Diese sind in ausgeräumten Agrarlandschaften als essentieller Teil der Lebensstätte anzusehen.

Vorkommen und Betroffenheit

Der Sperber kommt in NRW ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Hinzu kommen Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Im Kreis Heinsberg wird der Sperber aktuell als spärlicher bis seltener Brutvogel und mäßig zahlreicher Wintergast und Durchzügler beschrieben.

Das Vorkommen der Art kann im Untersuchungsgebiet sicher angenommen werden. In der Umgebung des Planungsgebietes sind auch potentielle Brut- und Ruheplätze (z.B. Nadelbäume) vorhanden. Im Planungsgebiet selbst können die im Spielplatzbereich vorhandenen Bäume zeitweise als Ansitz dienen. Es bestehen aber ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung. Populationsrelevante Störungen eventueller Lebensstätten im Umfeld des Baugebietes sind nicht zu erwarten. Neu entstehende Gärten können bei entsprechender Gestaltung sogar neue Habitatstrukturen für den Sperber bieten. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Feldlerche (Alauda arvensis)

Lebensraum und Lebensweise

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Neben strukturreichem Ackerland (hohe Kulturreichhaltigkeit, zahlreiche Grenzlinien) und extensiv genutztem Grünland werden auch Brachflächen und größere Heidegebiete besiedelt. Sie bevorzugt karg bewachsene, nicht zu feuchte Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont.

Das jährlich neu gebaute Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in Bodenmulden angelegt. Die Feldlerche gilt als reiviertreu, kann sich aber in einem gewissen Umfang an Änderungen der Vegetationshöhe und landwirtschaftliche Bearbeitung innerhalb einer Brutsaison anpassen (Revierverschiebungen). Fortpflanzungsstätte ist das gesamte Revier, das eine Größe zwischen 0,25 und 5 Hektar aufweist.

Außerhalb der Brutzeit werden gemeinsame Schlafplätze aufgesucht, im Spätsommer und Herbst auf abgeernteten Feldern oder auf Ödland mit niedrigem oder lockerem Bewuchs, im Winter oft wochenlang am selben Platz in niedrigem Gras, zwischen höheren Kräutern oder in selbstgegrabenen Mulden im Schnee. Die traditionell genutzten Schlafplätze sind als geschützte Ruhestätte anzusehen.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Feldlerche ist in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet, die Brutbestände sind jedoch stark rückläufig. Die Bördenlandschaften bilden regionale Dichtezentren der Art. Im Kreis Heinsberg wird die Feldlerche aktuell als häufigste Feldvogelart und dabei als mäßig häufiger bis häufiger Brutvogel, sehr zahlreicher Durchzügler und mäßig zahlreicher Wintergast beschrieben. Im Rurtal ist sie nur spärlich vertreten.

Das Untersuchungsgebiet gehört nicht zum Bördenbereich, dennoch ist das Vorkommen der Art in der Feldflur wahrscheinlich. Im engeren Planungsgebiet, am Siedlungsrand, fehlen als wesentliche Habitateigenschaften insbesondere der freie Horizont und die Störungsarmut der freien Feldflur. Hier wird mit dem Auftreten der Art nicht gerechnet, sie ist vom Planungsvorhaben nicht betroffen.

Waldohreule (Asio otus)

Lebensraum und Lebensweise

Die Art lebt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Sie kommt aber auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen und an Siedlungsrändern vor. In grünlandarmen Bördenlandschaften und in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie (entgegen ihrem Namen) nur geringe Siedlungsdichten. Im Winterhalbjahr versammeln sich Waldohreulen an gemeinsam genutzten Schlafplätzen in Baumgruppen. In dieser Zeit ist häufig auch die Bindung an den Siedlungsbereich größer (traditionelle Ruheplätze in Parks, Friedhöfen etc.). Traditionelle Schlafplätze und die zugehörigen, im Winter essentiellen Nahrungsgebiete werden als Ruhestätte abgegrenzt.

Die Waldohreule besetzt ein großes Brutrevier, in dem alte Nester anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Graureiher, Ringeltaube) als Nistplatz ausgewählt werden. Die Bruten erfolgen in kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Windschutzstreifen, Einzelbäumen, aufgelockerten Parklandschaften und insbesondere an Waldrändern, bevorzugt in Bäumen mit hohem Deckungsgrad (bes. dichte Koniferenbestände). Die Art gilt als brutort- (bzw. revier-)treu, wechselt aber häufig den Horst.

Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat im Umkreis von bis zu 100m um den nachgewiesenen Horststandort (bzw. das Revierzentrum) abgegrenzt. Es handelt sich um strukturell geeignete Gehölze, in denen die wesentlichen Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche stattfinden. Diese Gehölze werden bei Eignung (Deckung, sonnig und windgeschützt) auch als Tageseinstände genutzt.

Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bevorzugte Beute sind Kleinsäuger (Feldmäuse).

Vorkommen und Betroffenheit

Die Waldohreule kommt in NRW ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Im Kreis Heinsberg wird sie aktuell als seltener bis spärlicher Brutvogel, Jahresvogel und vereinzelter Durchzügler und Wintergast beschrieben.

Auch im Untersuchungsgebiet ist mit dem Auftreten der Art zu rechnen. In der Umgebung des Planungsgebietes sind auch potentielle Brut- und Ruheplätze (z.B. Nadelbäume) vorhanden. Im Planungsgebiet selbst können die im Spielplatzbereich vorhandenen Bäume zeitweise als Ansitz dienen, die Offenflächen hingegen als Jagdgebiet. Es bestehen aber ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung. Populationsrelevante Störungen eventueller Lebensstätten im Umfeld des Baugebietes sind nicht zu erwarten. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Steinkauz (Athene noctua)

Lebensraum und Lebensweise

Die vorwiegend dämmerungsaktive Art besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Höhlen und Nischen in Gebäuden und

Viehställen und insbesondere Baumhöhlen (bevorzugt in Obst- und Kopfbäumen) werden als Brutplätze genutzt. In baumarmen Gegenden (z.B. Bördenlandschaften) spielen auch Nistkästen („Steinkauzröhren“) als Brutplatz eine bedeutende Rolle. Als Fortpflanzungsstätte gilt das Brutrevier mit dem Nistplatz (ggf. im Verbund mit weiteren geeigneten Nisthöhlen) und den umliegenden Nahrungshabitaten (insbesondere Viehweiden und Streuobstwiesen). Der Steinkauz ist ausgesprochen reviertreu.

Für die Jagd sind insbesondere Grünlandflächen von Bedeutung, während Ackerflächen kaum genutzt werden. Die Jagdarten des Steinkauzes setzen zwei Habitat-Strukturen voraus, nämlich niedrige, aber sichere Ansitzwarten und Flächen mit niedriger Vegetation (vorwiegend Weideland, nicht zu hohe Wiesen), in denen die Kleineulen ihre Beute (vorwiegend Insekten, Regenwürmer, Mäuse) erkennen und sich „zu Fuß“ fortbewegen können.

Tageseinstände (Ruhestätten) sind Baumkronen, Dachböden, Scheunen, Schuppen, Holzstapel, Mauerritzen und kleine Höhlen. Tagsüber sitzt der Steinkauz auch gern frei auf exponierten Punkten. Die Art toleriert Lärm und Verkehr, hat jedoch gegenüber (auch einzelnen) Personen am Tage eine Fluchtdistanz von 50 - 100 m.

Vorkommen und Betroffenheit

Der Steinkauz hat in NRW einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt und kommt hier ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Im Tiefland ist er nahezu flächendeckend verbreitet, das niederrheinische Tiefland ist als regionales Dichtezentrum anzusehen. Im Kreis Heinsberg wird die Art aktuell als mäßig häufiger Brutvogel und Jahresvogel und damit als häufigste Eulenart beschrieben. Sie brütet in den Obstwiesen der Ortsränder ebenso wie in den Kopfbäumen des Wurm- und Rurtals.

Das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann als sicher angenommen werden. Dies wurde auch durch die kreisweite Steinkauz-Kartierung des NABU 2002-2004 belegt. Zu diesem Zeitpunkt lag das nächste Steinkauz-(Papier-)Revier nur ca. 350 m vom Planungsgebiet entfernt, der nächste Streuobstbestand sogar nur ca. 130 m.

Das Planungsgebiet selbst enthält keine Fortpflanzungsstätten der Art im engeren Sinn. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der nur sporadisch benutzte Bolzplatz mit seinem kurz gehaltenen Rasen, ca. 0,5 ha groß, zum (geschützten, für die Fortpflanzung essentiellen) Jagdrevier des Steinkauzes gehört oder dass die Bäume im Spielplatzbereich als Ruheplätze der Kleineulen dienen. Beide Bereiche sind strukturell für diese Funktionen geeignet. Allerdings spricht die natürliche Scheu der Vögel vor Menschen dafür, dass die Tiere (vom Siedlungsbereich) weiter entfernte Stellen bevorzugt aufsuchen. Weitere Grünlandflächen und potentielle Ruheplätze sind in der Umgebung des Planungsgebietes vorhanden.

Es ist andererseits zu berücksichtigen, dass weite Bereiche der Ruraue heute als Ackerland genutzt werden und damit als Nahrungsgebiet für die Kleineule weitgehend ausfallen. Selbst das vorhandene Grünland wird nur selten von Weidevieh kurz gehalten und ist dadurch strukturell für die Jagd des Steinkauzes tauglich. Weil geeignete Jagdgebiete für die Art ein limitierender Faktor sind, ist eine abschließende Beurteilung der Rasenflächen im Planungsgebiet ohne weitere Untersuchungen nicht möglich. Der Steinkauz wird als möglicherweise betroffen eingestuft.

Tafelente (Athyia ferina)

Lebensraum und Lebensweise

Die Tafelente ist ein typischer Wasservogel. Sie brütet v.a. auf größeren meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Das Nest wird meist nahe am Wasser auf festem Untergrund angelegt, seltener auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser. Fortpflanzungsstätte ist der Nistplatz mit angrenzendem Ufer und das benachbarte Gewässer bzw. der genutzte Gewässerabschnitt einschließlich der Nahrungsgebiete. Tafelenten ernähren sich vorwiegend von Muscheln und Insektenlarven, optional auch von pflanzlicher Kost.

Durchzügler und Wintergäste rasten bzw. überwintern von September bis April bevorzugt an größeren Flüssen, Bagger- und Stauseen. Hohe Bestandsdichten werden dabei im Januar /

Februar erreicht. Traditionelle Rastplätze sind als Ruhestätte abzugrenzen. Nahrungs- und Ruhegewässer können verschieden sein, insbesondere bei Störungen am Nahrungsgewässer während der hellen Tageszeit.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Tafelente ist in NRW ein seltener Brutvogel und ein mittelhäufiger Durchzügler und Wintergast. Im Kreis Heinsberg wird sie aktuell als mäßig zahlreicher Durchzügler und Wintergast beschrieben. Sie kann hier regelmäßig in allen Monaten des Jahres beobachtet werden (im Stadtgebiet vorwiegend in den Wintermonaten im Bereich der Baggerseen). Mehrfach bestand Brutverdacht, eine erfolgreiche Brut konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden. Das Vorkommen der Tafelente wird daher auch nicht erwartet. Sie wird als nicht betroffen eingestuft.

Mäusebussard (Buteo buteo)

Lebensraum und Lebensweise

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst meist in 10-20 m Höhe angelegt wird. Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das genutzte Nisthabitat (Gehölz) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuellen Horststandort bzw. das Revierzentrum. Sofern erkennbar, sind jahrweise verschiedentlich genutzte Wechselhorste einzubeziehen.

Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Häufigste Nahrung sind bodenbewohnende tagaktive Kleintiere, insbesondere

Mäuse, die im Gleitflug ergriffen werden. Gerne werden niedrige bis mittelhohe Warten genutzt. Die Art gilt als reviertreu.

Im Winter hält sich der Mäusebussard auch außerhalb von Gehölzen, sogar in völlig baumfreien Gebieten auf, bei Frost und Schnee vor allem in feuchten Niederungsgebieten, aber auch an Graben- und Straßenböschungen. Die Winterverteilung wird insbesondere durch das Beuteangebot, bei milderer Witterung auch durch die Verteilung der Schlafplätze bestimmt.

Vorkommen und Betroffenheit

Der Mäusebussard kommt in NRW ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor. Dazu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Im Kreis Heinsberg wird die Art aktuell als spärlicher Brutvogel, mäßig zahlreicher Durchzügler und Wintergast und damit neben dem Turmfalken als häufigste Greifvogelart beschrieben.

Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann als sicher angesehen werden. Allerdings ist die Art vom Planungsvorhaben voraussichtlich nicht betroffen. So kann das Verletzen oder das Töten selbst einzelner Exemplare weitgehend ausgeschlossen werden, ebenso die populationsrelevante Störung der Art. Horstplätze des Mäusebussards werden vorwiegend auf höheren Bäumen in der freien Landschaft und damit nicht im Planungsgebiet erwartet. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Flußregenpfeifer (Charadrius dubius)

Lebensraum und Lebensweise

Der Flussregenpfeifer besiedelt ursprünglich die sandigen und kiesigen Ufer der Flüsse und ihrer Überschwemmungsflächen (Feuchtwiesenblänken). Heute werden überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Die Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können aber räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen.

Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund (grobkörniges Substrat) an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

Flussregenpfeifer sind Nestflüchter. Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist daher der Aufenthaltsraum bis zum Flüggewerden der Jungtiere. Hilfsweise kann eine strukturell geeignete Fläche mit einer Größe von mindestens 0,4 ha (Minimalbereich für die Besiedlung in Kiesgruben) um den Neststandort (bzw. das Revierzentrum) abgegrenzt werden. Bei Rastvögeln werden regelmäßig von Gruppen genutzte Standorte (v.a. vegetationsarme Uferbereiche) als Ruhestätte aufgefasst.

Die Art lebt in kleinen Territorien, außerhalb der Brutzeit auch in Trupps. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten, kleinen Mollusken und Krebstieren, gelegentlich auch aus pflanzlichen Anteilen. Die Nahrungssuche erfolgt laufend am Boden. Zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten können z.T. größere Entfernungen zurückgelegt werden. Die Art hat eine vergleichsweise geringe Fluchtdistanz (z.T. unter 50 m).

Vorkommen und Betroffenheit

Der Flussregenpfeifer kommt in NRW weit verbreitet als mittelhäufiger Brutvogel in allen Naturräumen vor, insbesondere im Bereich von Abgrabungen entlang größerer Fließgewässer im Tiefland. Darüber hinaus erscheinen Flussregenpfeifer der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler im Frühjahr und Spätsommer. Die Art überwintert als Mittel- und Langstreckenzieher in Nord- und Westafrika. Im Kreis Heinsberg wird der Flussregenpfeifer aktuell als seltener Brutvogel und einzelner Durchzügler beschrieben.

Im Untersuchungsgebiet fehlen die benötigten Habitatstrukturen selbst an der (ausgebauten) Rur weitgehend, allerdings kann das gelegentliche Auftreten der Art hier nicht ausgeschlossen werden. Im Planungsgebiet ist das Vorkommen des Flussregenpfeifers dagegen nicht zu erwarten. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Rohrweihe (Circus aeruginosus)

Lebensraum und Lebensweise

Die Art besiedelt halboffene bis offene Landschaften und zeigt dabei eine enge Bindung an Röhrichtbestände. Die traditionellen Brutgebiete liegen in Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (ab ca. 0,5 ha). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit mehr als 30 Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen (insbesondere Getreide und Raps) und seltener auch auf Grünland, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oft nicht erfolgreich sind. Die Art baut ihre Nest jedes Jahr neu, gilt aber als brutplatztreu.

Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungtiere finden insbesondere in der näheren Umgebung des Nestes statt. Als Fortpflanzungsstätte wird daher das genutzte Bruthabitat im Umkreis von bis zu 300 m um den Neststandort abgegrenzt, hilfsweise auch die gesamte Parzelle in einem Umfang von bis zu 2 ha.

Die Nahrungsflächen liegen zur Brutzeit in der Regel auch im Brutgebiet, also in Röhrichtflächen und in anschließenden Verlandungsgesellschaften, aber auch in Agrarlandschaften mit Brachflächen, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen (in fruchtbaren Bördegebieten fast ausschließlich auf Ackerflächen). Die Nahrung besteht vorwiegend aus kleinen Vögeln und Kleinsäugetern.

Die Ruhe- und Übernachtungsplätze liegen bevorzugt im Schilfrohr, aber auch auf landwirtschaftlichen Flächen. Ruhestätten sind außerhalb der Brutzeit nicht konkret abgrenzbar.

Teilmauser im Winter, Vollmauser von Mai bis Oktober.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Rohrweihe ist in NRW ein seltener Brutvogel (insbesondere im Tiefland). Durchzügler aus nordöstlichen Populationen sind regelmäßig im Frühjahr und Herbst zu beobachten, meist in Feuchtgebieten, regelmäßig aber auch in Agrarflächen. Rohrweihen überwintern in Südwesteuropa und Afrika.

Im Kreis Heinsberg wird die Art aktuell als unregelmäßiger, sehr seltener Brutvogel, mäßig zahlreicher Durchzügler und Sommergast beschrieben. Die Vorkommen liegen überwiegend in der Feldflur, vermutete Neststandorte meistens im Wintergetreide.

Im Untersuchungsgebiet sind keine ausgeprägten Schilf- und Röhrichtflächen vorhanden. Das potentiell mögliche Vorkommen der Rohrweihe wäre somit voraussichtlich auf die siedlungsfernen Agrarflächen beschränkt. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Wiesenweihe (Circus pygagus)

Lebensraum und Lebensweise

Die Wiesenweihe lebt in weiträumig offenen, gehölzarmen Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die ursprünglichen Bruthabitate waren Heiden, Moore und grünlandgeprägte Flussniederungen. Heute brütet die Wiesenweihe meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Ohne Schutzmaßnahmen sind die Getreidebruten meist nicht erfolgreich.

Wiesenweihen sind wenig territorial, bei gutem Nahrungsangebot kann es zur Konzentration von Nestern auf engem Raum mit gemeinsamer Feindabwehr und gemeinsamen Schlafplätzen kommen. Wichtiger Habitatbestandteil sind störungsfreie Sitzwarten.

Als Fortpflanzungsstätte wird vorläufig analog zur Rohrweihe das genutzte Bruthabitat im Umkreis von bis zu 300 m um den Neststandort abgegrenzt, hilfsweise auch die gesamte Parzelle in einem Umfang von bis zu 2 ha.

Der Aktionsraum der Wiesenweihe ist sehr groß, die Nahrungsgebiete (offene Flächen, Agrarland) können mehr als 10 km vom Brutplatz entfernt liegen. Die Art ernährt sich vorwiegend von Kleinsäugetern, aber auch von Kleinvögeln, Insekten und Reptilien.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Wiesenweihe kommt in NRW v.a. in den großen Bördenlandschaften als sehr seltener Brutvogel vor. Im Kreis Heinsberg wird sie als sehr seltener, unregelmäßiger (ehemaliger) Brutvogel und sehr vereinzelter Durchzügler und Sommergast beschrieben. Sie ist damit die seltenste Weihenart im Kreisgebiet.

Das Vorkommen der Art ist daher im Untersuchungsgebiet eher unwahrscheinlich, zumal der Niederungsbereich hier nicht mehr durchgehend grünlandgeprägt ist. Die Wiesenweihe ist zudem eine Art der freien Landschaft. Bezüglich des Planungsvorhabens am Siedlungsrand wird die Art als nicht betroffen eingestuft.

Saatkrähe (Corvus frugilegus)

Lebensraum und Lebensweise

Die Art besiedelt halboffene Kulturlandschaften (insbesondere im Tiefland) mit Feldgehölzen und Baumgruppen und in den letzten Jahren häufig auch Parkanlagen und grüne Stadtbezirke. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, bevorzugt in hohen Laubbäumen, wie Pappeln, Weiden, Eschen, Eichen und Buchen. Die Saatkrähe ist ein Koloniebrüter. Brutkolonien können mehrere hundert Paare umfassen. Die Nester werden über mehrere Jahre genutzt und immer wieder ausgebessert. Fortpflanzungsstätte sind die Horstbäume einschließlich eines störungsarmen Umfeldes.

Die Saatkrähe ist ein Allesfresser. Hauptnahrung sind wirbellose Tiere (vor dem Aufkommen von Agrochemikalien war die Art wichtigster Regulator von Schadinsekten in der

Landwirtschaft, insbesondere, weil aufgrund sozialer Nahrungssuche oft Massenvorkommen genutzt werden), Sämereien (besonders wichtig: Getreidekörner) und zeitweise fleischige Früchte. Eier und Jungvögel sind nur Gelegenheitsbeute. Im Winter werden auch Aas und organische Abfälle aufgenommen. Hauptnahrungsgebiete sind Äcker, Weiden und kurzrasige Wiesen, aber auch Deponien und Straßenränder. Die Art benötigt Nahrungsflächen in der Nachbarschaft der Brutkolonien. Einzelne Nahrungsflächen werden aber nur unter besonderen Umständen als essentiell angesehen.

Adulte Tiere übernachten während der Brutzeit in der Kolonie. Im Herbst können sich Massenschlafplätze auf Bäumen mit weitem Einzugsbereich bilden. Regelmäßig genutzte Schlafplätze sind einschließlich eines störungsarmen Umfeldes als Ruhestätte abzugrenzen.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Saatkrähe ist in NRW ein mittelhäufiger Brutvogel mit Verbreitungsschwerpunkt im Niederrheinischen Tiefland. Daneben tritt sie als sehr häufiger Durchzügler und Wintergast auf. Im Kreis Heinsberg wird sie aktuell als häufiger Brutvogel, Durchzügler und Wintergast beschrieben. Die meisten Brutkolonien befinden sich im Stadtgebiet Heinsberg, vorzugsweise im Einzugsbereich von Rur und Wurm.

Die Saatkrähe kommt mit Sicherheit im Umfeld des Planungsgebietes vor. Im Planungsgebiet selbst wird sie jedoch nur zur gelegentlichen Nahrungsaufnahme erwartet. Hierzu bestehen aber ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Wachtel (Corturnix corturnix)

Lebensraum und Lebensweise

Die Wachtel ist ein Bewohner der offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. In diesem Bereich werden Getreidefelder, Ackerbrachen und Grünländer mit

hoher Krautschicht, bevorzugt auf tiefgründigen Böden, besiedelt. Zu den essentiellen Habitatstrukturen gehören Weg- und Ackerraine und unbefestigte Wege (Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen). Die Nahrung besteht zur Brutzeit im Wesentlichen aus kleinen Insekten, ansonsten aus kleinen Sämereien und Ackerkräutern.

Die Wachtel ist ein Bodenbrüter, die ihr Nest jedes Jahr neu und ohne besondere Ortstreue in flachen Mulden zwischen hoher Gras- und Krautvegetation anlegt. Die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen ist wegen des komplizierten Fortpflanzungsverhaltens (verschiedene Paarungssysteme, keine Territorien, Wachtelrufplätze, viele unverpaarte, nomadisierende Tiere) nicht konkret abgrenzbar. Hilfsweise kann die gesamte Parzelle in einem Umfang von bis zu 1 ha um den Aktions-Mittelpunkt mit angrenzenden Randstreifen, Feldwegen, Brachflächen usw. abgegrenzt werden.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Wachtel ist in Deutschland ein „Invasions-Zugvogel“, der zur Brut je nach Niederschlags- und Nahrungsverhältnissen unterschiedlich weit nach Norden zieht. Nur der kleinere Teil der relativ früh ankommenden Tiere hat gut Brutchancen (noch niedrige Vegetation, langes Zeitfenster bis zur Ernte).

Die Art tritt in NRW als mittelhäufiger Brutvogel mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen auf. Die Bördenlandschaften im Rheinland sind ein Verbreitungsschwerpunkt. Der Bestand unterliegt starken Schwankungen. Im Kreis Heinsberg wird die Wachtel aktuell als seltener Brutvogel und Durchzügler beschrieben. Die Reviere befinden sich überwiegend in der Nähe von nicht befestigten Feldwegen.

Es ist nicht bekannt, ob die Wachtel im Untersuchungsgebiet vorkommt. Das Planungsgebiet am Siedlungsrand gehört jedenfalls nicht zu den bevorzugten offenen, gehölzarmen und weitläufigen Ackerlandschaften. Das Auftreten der Wachtel wird hier nicht erwartet. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Lebensraum und Lebensweise

Mehlschwalben leben als Kulturfolger in den menschlichen Siedlungsbereichen und bauen ihre Lehmester an den Außenwänden der Gebäude. Sie bevorzugen frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Mehlschwalbe ist ein Koloniebrüter, bestehende Kolonien werden über viele Jahre besiedelt, Altnester werden bevorzugt angenommen. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Fortpflanzungsstätte ist die gesamte Kolonie.

Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Die Insekten werden im freien Luftraum erbeutet. Wichtig sind brutplatznahe, insektenreiche Schlechtwetterhabitate wie Gewässer und Feuchtgebiete im Umkreis von ca. 500 m zur Kolonie.

Üblicherweise bestehen Gemeinschaftsschlafplätze nach der Fortpflanzungszeit bzw. während der Zugzeit. Es handelt sich meist um Plätze in Bäumen oder an Gebäuden (Mauersimse, Brücken usw.). Solche traditionellen Schlafplätze werden inklusive eines Puffers von 50 m als Ruhestätte abgegrenzt. Ruhestätten in Bäumen können mehrere Wochen genutzt werden.

Vorkommen und Betroffenheit

Mehlschwalben sind als Brut- und Sommervogel in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vertreten. Die Bestände nehmen jedoch ab. Im Kreis Heinsberg wird die Mehlschwalbe aktuell noch als häufiger Brutvogel und zahlreicher Durchzügler beschrieben.

Mehlschwalben kommen mit Sicherheit im Untersuchungsgebiet vor. Im Planungsgebiet selbst sind keine Gebäude vorhanden, an denen Schwalben Nester bauen könnten. Die potentiellen Nahrungsflächen im Planungsgebiet (= Luftraum) stellen kein artenschutzrechtliches Problem dar, da hinreichend Ausweichmöglichkeiten in direkter Nachbarschaft bestehen. Es fehlen Gebäude oder größere Bäume, die sich als

Gemeinschaftsschlafplatz eignen. Offene Bodenstellen (Lehmspender) existieren nur temporär im Bereich der Ackerflächen. Solche Flächen gibt es ausreichend in direkter Nachbarschaft. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Grauammer (Emberiza calandra)

Lebensraum und Lebensweise

Die Grauammer ist eine Charakterart der offenen Agrarlandschaft. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete mit großflächiger Acker- und Grünlandnutzung, insbesondere auf schweren Böden (Lösslehm und Braunerden). Als Nahrungshabitat gelten Streu- und Futterwiesen, extensiv genutztes Grünland, Ackerland mit Hackfrüchten oder Getreide. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten, sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme.

Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt. Die Art zeigt eine hohe Brutortstreue (Wahl des Nistplatzes durch das Weibchen). Die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen ist wegen des komplizierten Fortpflanzungsverhaltens (verschiedene Paarungssysteme, reine Männchen-Reviere, z.T. mehrere Nistplätze in einem Revier, keine dauerhafte Paarbindung, Nestflüchter) nur schwer abgrenzbar. Hilfsweise kann die gesamte Parzelle in einem Umfang von bis zu 1 ha um den Aktions-Mittelpunkt mit angrenzenden Randstreifen, Feldwegen, Brachflächen usw. abgegrenzt werden.

Überwinterungshabitate sind Ruderalflächen, Brachen und krautige Stoppeläcker (auch in Siedlungsnähe). Über den Winter werden traditionelle gemeinsame Schlafplätze aufgesucht (z.B. in Staudenvegetation, Schilf oder Gehölzen). Diese sind als Ruheplätze abzugrenzen.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Grauammer ist in NRW ein meist ganzjähriger Standvogel, der nur in kalten Wintern nach Frankreich oder in den Mittelmeerraum abwandert. Die Art kam früher in Nordrhein-Westfalen fast flächendeckend vor. Heute ist sie in der Region nur noch sehr lokal in den ausgedehnten Bördenlandschaften anzutreffen. Im Kreis Heinsberg wird sie aktuell als sehr seltener Brutvogel, sehr vereinzelter Durchzügler und Wintergast beschrieben.

Das Untersuchungsgebiet gehört naturräumlich nicht zum heutigen potentiellen Verbreitungsgebiet der Grauammer. Das Vorkommen der Art wird hier nicht erwartet. Sie wird daher als nicht betroffen eingestuft.

Turmfalke (Falco tinnunculus)

Lebensraum und Lebensweise

Der Turmfalke lebt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, selbst in größeren Städten. Er meidet geschlossene Waldgebiete. Die Art brütet in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken usw.). Es werden aber auch alte Krähenester in Bäumen oder Nistkästen angenommen. An geeigneten Orten ist der Turmfalke ein Kolonienbrüter. Nischen- und Gebäudebrüter gelten als nistplatztreu. Bei Baumbrütern ist mangels Haltbarkeit der Horste lediglich Standorttreue ausgeprägt. Der Turmfalke baut keine eigenen Nester.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bei Gebäudebrütern die Nist- bzw. Ruhenischen (bzw. der Nistkasten), bei Baumbrütern das genutzte Nisthabitat, d.h. das Gehölz mit vorhandenen Horsten im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort bzw. das Revierzentrum. Ruheplätze und Tageseinstände werden in unmittelbarer Nähe des Brutplatzes gesucht (Nischen oder dichte Gehölzgruppen).

Nahrungsgebiete sind Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Ackerland, Brachen. Bevorzugte Beute sind Kleinnager. In optimalen Lebensräumen kann das Jagdgebiet sehr klein sein, in ungünstigen Lagen aber auch mehrere Kilometer vom Nestplatz entfernt liegen. Aufgrund dieser Flexibilität wird das Jagdgebiet nicht der Fortpflanzungsstätte zugerechnet.

Vorkommen und Betroffenheit

Der Turmfalke kommt in NRW ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel in allen Naturräumen flächendeckend vor. Hinzu kommen Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Im Kreis Heinsberg wird die Art aktuell als spärlicher Brutvogel, mäßig zahlreicher Durchzügler und Wintergast beschrieben. Er gehört zu den häufigsten Greifvögeln des Kreisgebietes und kommt außerhalb größerer Wälder fast überall als Brutvogel vor.

Im Untersuchungsgebiet ist regelmäßig mit dem Auftreten des Turmfalken, insbesondere zur Jagd, zu rechnen. Die Nahrungsgebiete werden nicht der geschützten Fortpflanzungsstätte zugerechnet. Im Planungsgebiet sind keine Horstbäume (oder entsprechende Gebäude) oder dichte Gehölzbestände vorhanden. Die Art wird daher als nicht betroffen eingestuft.

Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

Lebensraum und Lebensweise

Rauchschwalben gelten als Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche nimmt die Besiedlungsdichte ab, in Großstadtlandschaften fehlt die Art.

Die Nester werden i. allg. in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Pfützen und Schlammstellen sind für die Art daher essentiell. Altnester aus den Vorjahren werden nach dem Ausbessern wieder angenommen (hohe Ortstreue). Die Brut erfolgt meist in Einzelpaaren, ist aber auch in

Gruppen oder Kolonien möglich. Fortpflanzungsstätte ist der Raum mit dem Nest bzw. der Kolonie.

Die Nahrung (Insekten) wird im freien Luftraum und zwar meist in Nestnähe erbeutet. Daher sind benachbarte, offene Grünflächen für den Bruterfolg ebenso erforderlich, wie Schlechtwetter-Nahrungshabitate (Gewässer, windgeschützte Gehölzränder, beweidetes Grünland und Misthaufen; letztere sind in ackerdominierten Gebieten essentiell).

Gemeinschaftsschlafplätze im späteren Sommer befinden sich fast ausschließlich im Schilf, kleinere auch in Mais, Staudenfluren und Bäumen. Bei traditioneller Nutzung sind sie mit einem Puffer von 50 m als Ruhestätte abzugrenzen. Tagesruheplätze auf Leitungsdrähten werden oft von größeren Trupps aufgesucht. Auf dem Zug sind stellenweise Massenansammlungen zu beobachten.

Vorkommen und Betroffenheit

Rauchschwalben sind in Nordrhein-Westfalen noch häufige Brutvögel, die Bestände zeigen jedoch sinkende Tendenz. Rauchschwalben überwintern in Afrika (Langstreckenzieher). Im Kreis Heinsberg wird die Art aktuell als mäßig häufiger Brutvogel und zahlreicher Durchzügler beschrieben. Die Brut erfolgt meist in Gehöften mit Viehhaltung.

Im Untersuchungsgebiet ist im Sommerhalbjahr regelmäßig mit dem Auftreten von Rauchschwalben zu rechnen. Im Planungsgebiet selbst sind allerdings keine Gebäude vorhanden, in denen Schwalben Nester bauen könnten.

Die potentiellen Nahrungsflächen im Planungsgebiet (= Luftraum) stellen kein artenschutzrechtliches Problem dar, da hinreichend Ausweichmöglichkeiten in direkter Nachbarschaft bestehen. Offene Bodenstellen (Lehmospender) existieren nur temporär im Bereich der Ackerflächen. Solche Flächen gibt es ausreichend in direkter Nachbarschaft. Strukturen, die sich als Ruheplatz eignen (Leitungsdrähte, große Bäume) sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Lebensraum und Lebensweise

Der Lebensraum des Feldschwirls besteht aus gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten, Verlandungszonen von Gewässern und staudenreichen Industriebrachen. Selten ist er auch in Getreidefeldern zu finden. Wichtig sind eine niedrige Bodenvegetation sowie einzelne darüber hinausragende Warten (große Stauden, einzelne Sträucher oder kleinere Bäume).

Der Feldschwirl ist ein Bodenbrüter, der sein Nest in Pflanzenhorsten (Gräser, Heidekraut) in weitgehend offenem Gelände anlegt. Ruheplätze sind kleine Zweige in dichter Vegetation. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird das gesamte Revier abgegrenzt. Es liegen sowohl Nachweise von Brutortstreue als auch von Umsiedlungen im Verlauf der Brutperiode vor (z.B. wegen raschem Vegetationswachstums). Die Nahrung besteht aus kleinen bis mittelgroßen Insekten.

Vorkommen und Betroffenheit

In NRW kommt der Feldschwirl als mittelhäufiger Sommer- und Brutvogel in allen Naturräumen vor, im Rheinland ist er jedoch nur zerstreut verbreitet. Im Kreis Heinsberg gilt er aktuell als unregelmäßiger, seltener Brutvogel.

Das Vorkommen des Feldschwirls kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Das Planungsgebiet selbst ist jedoch kein typischer Lebensraum der Art. Der Feldschwirl wird als nicht betroffen eingestuft.

Nachtigall (Luscinia megarhynchos)

Lebensraum und Lebensweise

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche (gerne an Dämmen), freiwachsende Hecken, Industriebrachen und naturnahe, verwilderte Parkanlagen oder Gärten und zwar bevorzugt in der Nähe von Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Auf dem Zug ist sie auch in offeneren Landschaften anzutreffen.

Für die Nestanlage, die Nahrungssuche und die Aufzucht der Jungen sind eine ausgeprägte Krautschicht (Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke) und eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden (als Nahrungsraum) essentiell. Das Nest wird bodennah unter dichtem Gestrüpp angelegt. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut, die Art gilt aber als reviertreu. Die Tiere ruhen im Inneren belaubter Sträucher. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird das gesamte Revier (ca. 1.500 qm) einschließlich der Nahrungsgebiete abgegrenzt.

Die Nahrung besteht aus Kleintieren (Insekten, Würmer usw.), im Spätsommer auch aus Beeren und Samen.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Nachtigall ist in NRW (mit Ausnahme der höheren Mittelgebirgslagen) ein mittelhäufiger Brutvogel. Die Art überwintert in Afrika (Langstreckenzieher). Im Kreis Heinsberg ist sie mittlerweile nur noch ein seltener Brutvogel mit Hauptverbreitungsgebiet Rurtal.

Im Untersuchungsgebiet kann die Nachtigall insbesondere in Rurnähe durchaus erwartet werden. Das Planungsgebiet enthält jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Die Nachtigall wird daher als nicht betroffen eingestuft.

Pirol (Oriolus oriolus)

Lebensraum und Lebensweise

Bruthabitat des Pirols sind feuchte, lichte und sonnige Laubwälder, insbesondere Auen- und Feuchtwälder in Gewässernähe (häufig Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze, Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird jedes Jahr neu auf Laubbäumen (vorwiegend Eiche, Pappel oder Erle) in 3 bis 20 m Höhe angelegt. Die Art gilt als reviertreu. Pirole ruhen in Gehölzen. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird der gegenüber Artgenossen verteidigte Raum mit einer Flächengröße von bis zu 1,5 ha abgegrenzt, bei Bruten in kleineren Feldgehölzen der gesamte Baumbestand. Die Aktionsradien der Vögel können allerdings größer sein.

Die Nahrungssuche erfolgt vorwiegend im Kronenbereich der Bäume. Eine wichtige Nahrungsressource sind Raupen. Auf dem Zug ist der Pirol in unterschiedlichen Habitaten, die Deckung gewährleisten, zu finden, selbst in Obstplantagen.

Vorkommen und Betroffenheit

Der Pirol kommt in NRW noch verbreitet als Brutvogel im Tiefland vor, allerdings nirgendwo häufig. Der Pirol überwintert in Afrika (Langstreckenzieher). Im Kreis Heinsberg ist der Pirol aktuell ein sehr seltener Brutvogel, der hier fast nur noch in lichten Pappelbeständen brütet (im Stadtgebiet Heinsberg vorwiegend im Rur- und Wurmatal; letztes bekanntes Brutrevier ist ein Gehölz in der Nähe der Abgrabung Poetsch).

Das Untersuchungsgebiet gehört aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Naturraum Ruraue zum potentiellen Verbreitungsgebiet der Art. Allerdings fehlen hier die erforderlichen Auen- und Feuchtwälder. Dennoch ist das Vorkommen des Pirols, insbesondere in Rurnähe, nicht völlig auszuschließen. Das Planungsgebiet selbst enthält keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Der Pirol wird als nicht betroffen eingestuft.

Rebhuhn (Perdix perdix)

Lebensraum und Lebensweise

Als Kulturfolger und ehemaliger Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Deckung bietende Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.

Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Diese besteht vorwiegend aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern, aus Getreidekörnern und grünen Pflanzenteilen, zur Brutzeit auch aus Insekten. Die Art gilt als sehr ortstreu, größere Ortswechsel sind die Ausnahme. Aufgrund der ausgeprägten, kleinräumigen Ortstreue müssen die Nahrungshabitate als unentbehrlicher Bestandteil der Fortpflanzungsstätte zugerechnet werden. Als Jahresvögel mit festem Revier benötigen Rebhühner auch im Winter ausreichend Deckung (z.B. Stoppelacker) und Nahrung auf den Feldern.

Das Nest wird am Boden in flachen Mulden und im Bereich gut ausgeprägter, Deckung bietender Randstrukturen angelegt (entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Zäunen und Hecken). Alle Jungtiere sind ab August selbständig, der Familienverband bleibt aber noch bis zum Winter zusammen.

Die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen ist nicht konkret abgrenzbar, da die Art kein ausgeprägtes Territorialverhalten zeigt. Hilfsweise kann als Fortpflanzungsstätte die gesamte Parzelle (Nahrungsflächen mit lückigem Bewuchs und guter Deckung) in einem Umfang von bis zu 1 ha um den Aktionsraum-Mittelpunkt mit angrenzenden Randstreifen, Feldwegen, Brachflächen abgegrenzt werden.

Die Ruheplätze befinden sich auf dem Boden im Deckungsbereich oder auch auf offener Ackerfläche. Die Schlafplätze werden in der Regel täglich gewechselt.

Vorkommen und Betroffenheit

Das Rebhuhn ist in NRW ein ganzjähriger Standvogel, der v.a. im Tiefland noch weit verbreitet ist. Im Kreis Heinsberg wird er aktuell als spärlicher Brutvogel eingestuft. Die Bestände sind stark zurückgegangen.

Die offenen Agrarflächen im Untersuchungsgebiet sind potentieller Lebensraum des Rebhuhns, hier ist mit dem Auftreten der Art zu rechnen. Allerdings werden sich die scheuen Feldbewohner wohl nur selten bis an den Siedlungsrand verirren. Das Planungsgebiet selbst (Spielplatz, Sportplatz, Ackerrand zum Siedlungsbereich) enthält zudem keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Das Rebhuhn wird daher als nicht betroffen eingestuft.

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Lebensraum und Lebensweise

Die Uferschwalbe bewohnt natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern (bedeutende Vorkommen an natürlichen Flusstandorten u.a. an der Wurm). Heute brütet sie jedoch vorwiegend in Sand-, Kies- oder Lößgruben. Hierzu benötigt sie vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle (Brutröhre) wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Die Uferschwalbe ist ein Koloniebrüter. Als Fortpflanzungsstätte wird die gesamte Kolonie inklusive eines Puffers von bis zu 50 m zu den Brutwänden abgegrenzt.

Nahrungsgebiete sind insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Schlechtwetter-Habitate mit ausreichendem Insektenangebot (windgeschützte Feuchtgebiete und Gewässer) sind insbesondere nach Ankunft im Frühjahr und zum Ende der Brutperiode wichtig.

Schlafplatzgemeinschaften in Röhricht oder Weidendickicht an Gewässern sind üblich. Bei regelmäßiger Nutzung werden die Schlafplätze inklusive eines störungsarmen Puffers von bis

zu 50 m als Ruhestätte abgegrenzt. Während der Brutzeit übernachteten die Weibchen in den Brutröhren.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Uferschwalbe kommt in NRW v.a. im Tiefland als mittelhäufiger Brut- und Sommervogel vor, wobei die abgrabungsreichen Gegenden des Rheinlandes einen Verbreitungsschwerpunkt darstellen. Im Kreis Heinsberg wird die Art aktuell als unsteter, mäßig häufiger Brutvogel und als regelmäßiger, mäßig zahlreicher Durchzügler beschrieben. An der begradigten Rur werden im Kreisgebiet keine Bruten mehr beobachtet. Brutkolonien finden sich in Sand-, Kies- und Lehmabgrabungen.

Im Untersuchungsgebiet sind selbst Ruheplätze (Röhricht, Weidendickicht) Mangelware. Die Tiere sind daher vorwiegend auf der Jagd und insbesondere im freien Luftraum zu erwarten. Die Art ist vom Planungsvorhaben nicht betroffen.

Turteltaube (Streptopelia turtur)

Lebensraum und Lebensweise

Die Turteltaube lebt in offenen bis halboffenen Parklandschaften warmtrockener Gebiete (ehemaliger Steppen- und Waldsteppenbewohner) mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, bevorzugt in Gewässernähe. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor (z.T. durch die Türkentaube verdrängt), am ehesten in großen verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Das Nest wird jedes Jahr neu in lichten, kleinklimatisch begünstigten hohen Sträuchern oder Bäumen gebaut. Gelegentlich werden auch Nester anderer Vogelarten bezogen oder dienen als Unterlage für den Neubau.

Die Art ist gesellig und scheint kein eigenes Brutrevier zu verteidigen. Nestabstände können daher sehr gering sein. Ortstreue kann auftreten, ist aber für die Art nicht zwingend. Als Fortpflanzungsstätte werden die zu Nestanlage geeigneten Strukturen im Umfang von bis zu 1 ha um den Niststandort bzw. das Aktionsraumzentrum abgegrenzt. Dieser Bereich umfasst auch die Ruhestätten der Brutvögel (Gehölze).

Nahrungsgebiete sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Die Nahrung ist überwiegend pflanzlich (Samen und Früchte von Ackerwildkräutern, aber auch Fichten- und Kiefern Samen). Der Nahrungserwerb erfolgt auch während der Brutzeit in größeren Ansammlungen und auch mit anderen Tauben vergesellschaftet.

Turteltauben können zur Nahrungssuche einen Aktionsradius von 3 bis 6 km (in Einzelfällen auch weiter) befliegen, so dass die Art von den Nahrungshabitaten im engen Umfeld zum Brutplatz weitgehend unabhängig ist. Weit zum Brutplatz entfernte Nahrungshabitate sind jedoch aus energetischer Sicht suboptimal, geeignete Nahrungsquellen im nahen Umfeld der Brutplätze werden bei Vorhandensein bevorzugt aufgesucht.

Wichtige Habitatelemente könnten Rohbodenanteile sein (Ruderalflora als Nahrung, Magensteinchen, Staubbäder).

Vorkommen und Betroffenheit

Die Turteltaube kommt in NRW als mittelhäufiger Brut- und Sommervogel vor. Die Langstreckenzieher überwintern südlich der Sahara. Die auffälligen Bestandsrückgänge sind insbesondere auf hohe Verluste auf dem Zuge und im Winterquartier zurückzuführen. In NRW haben lichte Kiefernwälder auf Sandböden an Bedeutung gewonnen. Im Kreis Heinsberg wird die Art aktuell nur noch als spärlicher bis seltener Brutvogel eingestuft.

Mit dem gelegentlichen Auftreten der Turteltaube muss im Untersuchungsgebiet gerechnet werden, insbesondere zur Nahrungsaufnahme auf den Ackerflächen. Der eigentliche potentielle Lebensraum liegt aber nicht am Siedlungsrand, sondern in der angrenzenden Agrarlandschaft. Die kleinen, potentiellen Nahrungsflächen im Planungsgebiet stellen kein artenschutzrechtliches Problem dar, da hinreichend Ausweichmöglichkeiten in direkter

Nachbarschaft bestehen. Geeignete Bruthabitate sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Vom Planungsvorhaben ist die Art daher nicht betroffen.

Waldkauz (Strix aluco)

Lebensraum und Lebensweise

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot (Sitzwarten erforderlich), insbesondere in lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Offene baumfreie Agrarlandschaften und reine Fichtenwälder werden nur randlich besiedelt.

Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, aber auch Dachböden, Scheunen und Kirchtürme werden bewohnt oder Nisthilfen angenommen. Tagesruheplätze sind dichte Baumkronen (oft Nadelhölzer), Höhlen, Nischen in Bäumen und Gebäuden, meist im Umfeld der Niststätte. Die Belegung der (großen) Reviere erfolgt bereits im Herbst. Die Art gilt als ausgesprochen reviertreu (traditionelle Reviere über Generationen).

Fortpflanzungsaktivitäten (Balz, Paarung, Fütterung, erste Flugversuche der Jungtiere) finden überwiegend in der Umgebung des Nistplatzes statt. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird daher die Nistnische / Nistkasten / Baumhöhle und eine störungsarme Umgebung von bis zu 100 m verstanden (bei Gebäudebrütern nur die Nische(n) oder der Nistkasten). Eine konkrete Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate ist für den Waldkauz in der Regel aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen nicht erforderlich.

Die Beute besteht überwiegend aus Wühl- und Waldmausarten, aber auch aus Vögeln und Amphibien.

Vorkommen und Betroffenheit

Der Waldkauz kommt in NRW ganzjährig als häufiger Standvogel vor und ist in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Im Kreis Heinsberg wird die Art aktuell als mäßig häufiger (spärlicher) Brutvogel und Jahresvogel eingestuft. Nachgewiesene Bruten fanden überwiegend in Nistkästen statt.

Im Untersuchungsgebiet ist das Auftreten der Art möglich. Das Planungsgebiet selbst enthält jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art (insbesondere keine Altbaumbestände, Höhlenbäume, Scheunen usw.). Der Waldkauz wird als nicht betroffen eingestuft.

Schleiereule (Tyto alba)

Lebensraum und Lebensweise

Die nachtaktive Art besiedelt halboffene, wintermilde (schneearme) Landschaften und lebt als Kulturfolger in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Als Nistplatz (und Tagesruhesitz) werden störungsarme, dunkle und geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren, besonders Dachböden, Scheunen, Taubenschläge und Kirchtürme. Es werden sowohl Gebäude in Einzellagen, als auch solche in Dörfern und Kleinstädten bewohnt. Optimale Brutplätze (in Mitteleuropa Kirchen und Scheunen) bleiben dauernd besetzt.

Fortpflanzungsaktivitäten (Balz, Paarung, Fütterung, erste Flugversuche der Jungtiere) finden überwiegend in der Umgebung des Nistplatzes statt. Als Fortpflanzungsstätte wird der besetzte Brutplatz und dessen unmittelbare Umgebung (gesamtes Gebäude bzw. der entsprechende Raum des Gebäudes) angesehen.

Die Art benötigt auch Tages- und Wintereinstände. Tageseinstände sind meist weitere Nischen in unmittelbarer Umgebung des Nistplatzes. Im Sommer können dies auch deckungsreiche Baumgruppen bzw. Baumhöhlen sein. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Regel in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten.

Jagdgebiete sind vorwiegend offenes Grün- und Ackerland, sowie Brachen und Randbereiche von Wegen, Straßen und Gräben (weniger jedoch Flächen entlang höherer Gehölzstrukturen). Die Nahrung besteht vorwiegend aus Kleinsäugetieren (insbesondere Feldmäusen). Das große Jagdrevier (Größen von über 100 ha möglich) mit der Vielzahl an genutzten Habitattypen ist nicht als essentieller Teil der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Die Schleiereule ist als ausgesprochen reviertreu beschrieben. Größere Wanderungen werden in der Regel nur von den Jungtieren durchgeführt.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Schleiereule tritt in NRW ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel und im Tiefland nahezu flächendeckend auf. Im Kreis Heinsberg wird sie aktuell als seltener Brutvogel und Jahresvogel eingestuft.

Das Auftreten der Art im Untersuchungsgebiet ist insbesondere angesichts der großen Nahrungsgebiete nicht auszuschließen. Im Planungsgebiet selbst sind jedoch keine Lebensstätten der Art vorhanden. Die Schleiereule wird als nicht betroffen eingestuft.

Kiebitz (Vanellus vanellus)

Lebensraum und Lebensweise

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt (mittlerweile zu 80 %) auch Ackerland. Der Bruterfolg ist dort jedoch stark von der Bewirtschaftungsweise abhängig und oft sehr gering. Bei der Wahl des Neststandorts werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Kiebitze brüten oftmals in kolonieartigen Konzentrationen. Diese gemeinschaftliche Fortpflanzungsstätte wird dann auch gemeinsam verteidigt. Der Nahrungserwerb erfolgt auf dem Boden (vorwiegend Bodentiere, aber auch vegetarische Kost).

Die Art gilt als brutplatztreu (lokal eventuell verschieden stark ausgeprägt). Eine gewisse Bereitschaft zu Umsiedlungen über kleine Entfernungen wird aber angenommen. Die Jungvögel sind Nestflüchter. Daher sind auch die Strukturen im Umfeld des Nestes für die Aufzucht der Jungtiere unabdingbar.

Zur geschützten Fortpflanzungsstätte werden somit die Nestanlage und der brutzeitliche Aufenthaltsraum bis zum Flüggewerden der Jungtiere gerechnet. Benötigt wird in der Regel ein Raum von mindestens 2 ha um den Neststandort bzw. den Reviermittelpunkt. Dabei ist zu beachten, dass die Brut oft auf Ackerland, die Jungenaufzucht aber im benachbarten Grünland

stattfindet. Hierzu können Wanderungen von mehr als 500 m stattfinden. Im Falle von Brutkolonien ist die gesamte Kolonie (einschließlich der o.g. Aufenthaltsräume der Jungtiere) und zuzüglich der Nahrungshabitate als Fortpflanzungsstätte abzugrenzen.

Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche und Bördenlandschaften. Regelmäßig genutzt sind sie als Ruhestätte abzugrenzen.

Vorkommen und Betroffenheit

Kiebitze kommen in NRW im Tiefland als Brutvogel fast flächendeckend vor. Sie sind zudem sehr häufige Durchzügler im Frühjahr und Herbst. Im Kreisgebiet wird das Vorkommen der Art von Gellissen aktuell wie folgt beschrieben: mäßig häufiger Brutvogel, ehemals sehr zahlreicher Durchzügler und Wintergast, heute nur noch mäßig zahlreich. Der Kiebitz brütet im Kreisgebiet vorwiegend auf Rüben-, Kartoffel- und Maisäckern mit stark abnehmender Tendenz.

Mit dem Auftreten der Art, auch als Brutvogel, muss im Untersuchungsgebiet gerechnet werden. Siedlungsnahе Flächen werden vom Kiebitz jedoch in der Regel nicht genutzt (Präferenz für offene, baum- und hindernisfreie Flächen). Im Planungsgebiet selbst wird die Art nicht erwartet. Der Kiebitz wird daher als nicht betroffen eingestuft.

Sonstige Arten

Neben den planungsrelevanten Arten können im Untersuchungsgebiet weitere europäisch geschützte Arten, insbesondere „Allerweltsarten“, sporadische Gäste oder gar Irrgäste der europäischen Vogelwelt, auftreten. Nur wenn für eine dieser Arten ein nennenswerter Bestand im Untersuchungsgebiet vorliegt, soll eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden. Dies ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall.

Weiterhin soll für diese Arten gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen (wegen ihrer Häufigkeit oder ihrer Anpassungsfähigkeit) durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Es bleibt sicherzustellen, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten nicht beeinträchtigt wird, dass keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen vorkommen und dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird.

Folgende Arten können im Untersuchungsgebiet regelmäßig (aber nicht immer häufig) erwartet werden (wassergebundene Arten, die nur im Bereich der Rur erwartet werden, sind nicht aufgeführt):

Blaumeise, Kohlmeise, Weidenmeise, Sumpfmeise, Schwanzmeise, Buchfink, Grünfink, Gimpel, Stieglitz, Kernbeißer, Bluthänfling, Erlenzeisig, Girlitz, Goldammer, Amsel, Singdrossel, Star, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Bachstelze, Wiesenschafstelze, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Haussperling, Feldsperling, Baumpieper, Wiesenpieper, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Grauschnäpper, Zilpzalp, Fitis, Gelbspötter, Sumpfrohrsänger, Hausrotschwanz, Türkentaube, Straßentaube, Ringeltaube, Buntspecht, Grünspecht, Lachmöwe, Silbermöwe, Dohle, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, Jagdfasan, Kuckuck, Wintergoldhähnchen, Kleiber, Gartenbaumläufer, Baumfalke, Wanderfalke, Kornweihe, Habicht, Rotmilan, Sumpfohreule, Mauersegler, Silberreiher, Graureiher, Graugans, Nilgans, Kanadagans, Weißstorch.

Einzelne der genannten Arten können vom Planungsvorhaben betroffen sein, wenn sie Fortpflanzungsstätten im Planungsgebiet oder in der direkten Umgebung anlegen. Ihr Schutz wird hingegen gewährleistet, wenn die Baufeldräumung und insbesondere die Entfernung von Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen.

3.2 Weitergehende Prüfung der betroffenen Arten

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für eine Fledermausart (Zwergfledermaus) und eine Vogelarte (Steinkauz) eine Betroffenheit durch das Planungsvorhaben nicht völlig auszuschließen ist. Für diese Arten ist eine weitergehende

formale Prüfung auf der Grundlage der „Art-für-Art-Protokolle“ der LANUV durchzuführen. Die Protokolle befinden sich im Anhang.

In den Protokollen wird für die zu prüfende Arten der Schutz- und Gefährdungsstatus und die Betroffenheit der jeweiligen Art dargestellt. Es folgt eine Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und ggf. des Risikomanagements und schließlich eine Prognose hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Tatbestände.

In den Protokollen wird der Rote-Liste-Status der behandelten Arten mit folgenden Abkürzungen angegeben:

Tab. 2: Gefährdungskategorien / Rote-Liste-Status

- 0: ausgestorben, verschollen
- R: durch extreme Seltenheit gefährdet
- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- I: gefährdete wandernde Tierart
- D: Daten nicht ausreichend
- V: Vorwarnliste (zurückgehend)
- *: nicht gefährdet
- N: aufgrund von Naturschutzmaßnahmen geringere oder gleiche Gefährdungseinstufung

4. Ergebnis

4.1 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Im Rahmen der Vorprüfung wurden insgesamt 32 planungsrelevante Arten auf eine Betroffenheit durch das Planungsvorhaben untersucht. Dabei handelte es sich um 8 Säugetierarten (davon 6 Fledermausarten) und 24 Vogelarten.

2 Arten wurden als potentiell betroffen ermittelt. Sie verteilen sich auf folgende systematische Gruppen:

Säugetiere: Zwergfledermaus

Vögel: Steinkauz

Die mögliche Betroffenheit der Vogelart ergibt sich aus dem Umstand, dass Lebensstätten im Planungsgebiet bzw. seinem direktem Umfeld vorkommen können. Dagegen wird die Grundlage für die Betroffenheit der Zwergfledermaus erst durch die Errichtung neuer Gebäude in diesem Bereich geschaffen. Diese Gebäudefledermäuse beziehen Neubauten oft schon vor deren Fertigstellung. Neben den planungsrelevanten Arten können weitere europäische Vogelarten als Brutvögel vom Planungsvorhaben betroffen sein.

Für die betroffenen Arten werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen und funktionserhaltende Maßnahmen formuliert. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist ein artenschutzrechtliches Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren nicht erforderlich.

4.2 Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidungsmaßnahmen zielen nicht nur auf den Schutz der untersuchten Arten selbst (sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden, ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden), sondern auch auf ihre Lebensstätten (insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Die Lebensstätten dürfen nach deutschem Recht nur unter besonderen Bedingungen aus der Natur entfernt, zerstört oder beschädigt werden. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte muss im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Voraussetzung (aber allein nicht hinreichend) hierfür ist in der Regel, dass diese Lebensstätten erst beseitigt werden, wenn sie aktuell nicht mehr besetzt sind (z.B. Brutplätze im Winterhalbjahr, Winterquartiere im Sommerhalbjahr). Weiterhin sind populationsrelevante Störungen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten zu bestimmten sensiblen Zeiten zu unterlassen.

4.2.1 Prüfungen

Vermeidungsmaßnahmen müssen nur durchgeführt werden, wenn geschützte Arten oder ihre Lebensstätten tatsächlich vom Planungsvorhaben betroffen sind. Dies ist entsprechend der Vorermittlungen in der Regel vor Ort vor Baubeginn (d.h. vor der Baufeldräumung, vor dem Entfernen von Vegetationsstrukturen, vor dem Bau, dem Abriss, dem Umbau oder der Renovierung von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen) zu einem passenden Zeitpunkt bzw. über einen angemessenen Zeitraum zu prüfen.

Der Prüfungsumfang kann auf der Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt werden. Danach wäre zu prüfen, ob die Rasenflächen im Planungsgebiet zum Nahrungshabitat des Steinkauzes gehören. Sofern die Gehölzstrukturen im Planungsgebiet während der Frühjahrs- bzw. Sommermonaten entfernt werden sollen, wäre zudem zu prüfen, ob europäische Vogelarten in den Gehölzen brüten. Während der Bauphase sind die Gebäude (insbesondere kleine Spalten) regelmäßig auf Besiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren.

Zur Vermeidung aufwändiger Datenerfassungen bei unklarer Datenlage und zur Verhinderung von Bauverzögerungen können sinnvolle Vermeidungsmaßnahmen aber auch im Rahmen des Risikomanagements vorsorglich durchgeführt werden (z.B. im Rahmen des Bauzeiten-Managements oder der ohnehin notwendigen Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung). Zur Verhinderung von Bauverzögerungen können dabei insbesondere auch vorgezogene Maßnahmen sinnvoll sein (z.B. Baufeldräumung bereits in den Wintermonaten; direktes Verschließen von Spalten und Öffnungen an den entstehenden Gebäuden).

4.2.2 Baubetrieb

Sofern im Rahmen der Prüfungen nach 4.2.1 geschützte Arten bzw. Lebensstätten festgestellt werden (oder ihr Auftreten nicht ausgeschlossen werden kann), sind die Bauzeiten und der Baubetrieb so anzupassen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen vermieden werden. Gegebenenfalls sind vor Aufnahme der Bautätigkeit der jeweiligen Art entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen.

Im Planungsgebiet können sich insbesondere folgende Einschränkungen für den Baubetrieb ergeben:

a. Bautätigkeiten an Gebäuden, einschließlich Abriss, Umbau oder Renovierung

Bautätigkeiten an Gebäuden und populationsrelevante Störungen jeder Art sind zu unterlassen, wenn aktuelle Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen, insbesondere der Zwergfledermaus, vorgefunden werden. Dies kann im Planungsgebiet bei späteren Änderungen oder Renovierungen an den dann vorhandenen oder auch bereits an den neu entstehenden Gebäuden der Fall sein. Neubauten können also auch während der Bauphase betroffen sein.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme sollten Bautätigkeiten an Gebäuden durch eine fledermausfreie „Versiegelung“ der Gebäude im Spätsommer (vor der Invasionszeit der Zwergfledermaus) vorbereitet werden. Die Gebäude sind hierzu geschlossen zu halten, betroffene Ritzen, Spalten und Höhlungen am Gebäude sind im notwendigen Umfang zu schließen. Zwergfledermäuse ziehen in neue Gebäude oft schneller ein als die eigentlich vorgesehenen Bewohner. Eine Lenkung der Besiedlung kann durch das gezielte Angebot von künstlichen Quartieren versucht werden (s. Projektgestaltung.). Im Falle des Abrisses von Gebäuden sollte die Neubesiedlung durch Schließen aller Ritzen, Spalten und Höhlen verhindert werden.

b. Baufeldräumungen, Entfernung von Vegetationsstrukturen

Baufeldräumungen, anderweitige Störungen und insbesondere die Entfernung von Vegetationsstrukturen sind bevorzugt im Winterhalbjahr durchzuführen, da so Konflikte zur Brutzeit der geschützten Tiere (z.B. der europäischen Vogelarten) weitgehend vermieden werden. Zu beachten sind allerdings ggf. die Winterlebensstätten geschützter Arten (hierfür liegen aktuell aber keine Erkenntnisse vor).

Im Sommerhalbjahr können sich somit Einschränkungen für die Bautätigkeit durch den Schutz von Vegetationsstrukturen insbesondere aufgrund von Brutvorkommen geschützter Arten ergeben. Dies betrifft im Planungsgebiet vorwiegend die Gehölzstrukturen.

Im Winterhalbjahr und zur Zugzeit der Vögel sind Einschränkungen der Bautätigkeit (mit Bezug zu Vegetationsstrukturen) nur selten erforderlich, z.B. im Fall des Auftretens von Ruhestätten des Feldhamsters (Winterbaue) oder von Vögeln oder Fledermäusen (z.B. in Höhlenbäumen) und von Massenansammlungen geschützter Arten an Rast- und Ruheplätzen. Im Planungsgebiet wird dies nicht erwartet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch eine vorsorgliche Baufeldräumung in den Wintermonaten artenschutzrechtliche Probleme mit fast allen europäisch geschützten Vogelarten im Planungsgebiet voraussichtlich vermieden werden können. Lediglich für den Steinkauz ist die Betroffenheit der Art gesondert zu prüfen.

4.2.3 Projektgestaltung:

Hilfen für Gebäudebewohner

In artenschutzrechtlicher Hinsicht sind Gebäudebewohner (wie z.B. manche Fledermäuse, Eulen, Schwalben) nicht direkt vom Bauvorhaben betroffen. Erst bei einer späteren Veränderung, Renovierung oder beim Abbau der baulichen Anlagen (manchmal auch während der Bauphase von Neubauten) kann es zu Konflikten mit dem Artenschutz kommen.

Fledermäuse sind allgemein hochgradig ortstreue Arten. Ihre Wochenstuben und Winterquartiere sind daher ganzjährig geschützt, also auch wenn sie aktuell nicht besetzt sind. Fledermäuse können jedoch umgesiedelt werden, wenn ortsnah Ausweichquartiere zur Verfügung stehen.

Auf freiwilliger Basis (aber auch im Rahmen funktionserhaltender Maßnahmen bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) kann den heimischen Gebäudebewohnern gerade bei der Errichtung baulicher Anlagen geholfen werden. So ist einem ev. Mangel an

Wochenstuben und Winterquartieren für Fledermäuse vorzubeugen, indem bei der Errichtung der neuen Gebäude im Bereich der Dächer und Fassaden spezielle Fledermaussteine eingebaut werden, die den Tieren entweder selbst Schutz bieten oder den Zugang zu entsprechenden Hohlräumen hinter der Fassade oder im Dachbereich ermöglichen. Solche Steine können je nach Bauart auch nachträglich an Fassaden befestigt werden. Des Weiteren ist die Anbringung von Fledermaushöhlen (ähnlich wie Vogelkästen) an älteren Bäumen möglich. Die Höhlen sollen an lichten, sonnigen Plätzen mit freier Anflugmöglichkeit befestigt werden. Da Fledermäuse eine Neigung zu spontanen Quartierwechseln besitzen, sind Gruppen von 3 bis 5 Höhlen in kleinen Abständen zueinander sinnvoll. Fledermaussteine und -höhlen gibt es inzwischen in wartungsfreier Ausführung. Entsprechende künstliche Nisthilfen gibt es auch für zahlreiche Vogelarten.

Neue Teillebensräume, z.B. Nahrungshabitate für Fledermäuse (aber auch Vogelarten) können auch durch eine gute Eingrünung der Grundstücke geschaffen werden.

4.2.4 Funktionserhaltende Maßnahmen / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung einer geschützten Lebensstätte ist nach deutschem Recht nur gestattet, wenn die ökologische Funktion dieser Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In der Regel bedeutet dies, dass die betroffenen Arten (aktiv oder passiv) umgesiedelt werden müssen.

Dies setzt im Allgemeinen voraus,

- dass die vorhandene Lebensstätte aktuell nicht mehr besetzt ist (Umsiedlung von Fortpflanzungsstätten nach der Brutzeit, Umsiedlung von Winterquartieren nach der Winterruhe usw.) und
- dass die neue, angebotene Lebensstätte bereits voll funktionsfähig ist.

Bei der passiven Umsiedlung stehen im Umfeld der alten Lebensstätte geeignete Ausweichhabitate bereits zur Verfügung und Verdrängungseffekte sind nicht zu befürchten. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei der aktiven Umsiedlung (es sind keine geeigneten Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden, es werden Verdrängungseffekte befürchtet, Tiere müssen zur Umsiedlung gefangen werden) kann je nach Art und Fall als funktionserhaltende Maßnahme die (zumindest vorübergehende) Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren und / oder die Neuanlage von Grünstrukturen in der Nachbarschaft des Baugebiets erforderlich sein (z.B. Fledermäuse). Im Einzelfall müssen die umzusiedelnden Tiere gefangen werden (z.B. Feldhamster).

a. Ausweichquartiere für Fledermäuse / Künstliche Nisthilfen für Vögel

Im Fall der Fledermäuse können für betroffene (aber nicht besetzte) Fortpflanzungs- und Ruhestätten künstliche Quartiere als Ersatz angeboten werden (Beschreibung s. 4.2.2 Projektgestaltung). Dabei ist zwischen „Gebäudefledermäusen“ (gebäudeorientierte Ersatzquartiere, z.B. Zwergfledermaus) und „Waldfledermäusen“ (Baumhöhlenimitate, z.B. Wasserfledermaus im Sommer) zu unterscheiden.

Im Einzelfall (bei Wegfall entsprechender Fortpflanzungsstätten) kann auch der Einsatz künstlicher Nisthilfen für bestimmte Vogelarten sinnvoll sein.

Im vorliegenden Fall kann der Einsatz von künstlichen Quartieren für Zwergfledermäuse bereits während der Bauphase der neuen Gebäude sinnvoll sein. Hierdurch kann eine Lenkung der Besiedlung versucht werden. Zudem stehen bei einer Besiedlung der Rohbauten durch Fledermäuse direkt Ausweichquartiere zur Verfügung. Bauverzögerungen können so minimiert werden.

b. Vegetationsstrukturen als Ausweichhabitate

Neu zu schaffende Vegetationsstrukturen können Ausweichhabitate für wegfallende Nistplätze, Ruhestätten oder Nahrungsgebiete sein.

Die Ausgestaltung der Grünflächen ist spezifisch auf die Bedürfnisse der betroffenen Art abzustimmen. Während für viele gehölbewohnende Arten die Anlage eines lockeren Feldgehölzes mit Baum- und Strauchartenanteil und angrenzenden Wildkrautflächen dienlich ist (sei es als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder auch als Nahrungsgebiet), benötigen andere Arten offene oder halboffene Biotope, die in der Regel mit landwirtschaftlicher Nutzung verknüpft sind (z.B. extensiv genutzte Ackerflächen für Feldvögel wie das Rebhuhn).

Im vorliegenden Fall kann die Anlage von kurzgehaltenem Grünland in der Nachbarschaft des Planungsgebietes sinnvoll sein. Damit stünde eine Ausweichfläche für den Steinkauz zur Verfügung, sofern die vorhandenen Rasenflächen im Planungsgebiet als Nahrungshabitat genutzt werden.

Funktionserhaltende Maßnahmen sind in der Regel als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu realisieren. Der funktionsfähige Zustand kann nämlich in der Regel nur mit zeitlicher Verzögerung erreicht werden (z.B. Aufstellung von Nisthilfen: einige Tage bis Wochen, Anlage eines blütenreichen Wildkrautstreifens: mehrere bis viele Monate, Anlage eines strukturreichen Feldgehölzes: mehrere bis viele Jahre, Höhlenbäume: mehrere Jahrzehnte).

Dies bedeutet auch, dass vom Zeitpunkt der Feststellung eines artenschutzrechtlichen Problems bis zur Lösung durch funktionserhaltende Maßnahmen ein erheblicher Zeitverzug eintreten kann, der ebenso die Umsetzung des Vorhabens verzögert (oder gar gefährdet), selbst wenn die notwendigen Maßnahmen sofort durchgeführt werden.

Zur Vermeidung längerer Verzögerungen bietet es sich an, absehbare oder potentielle artenschutzrechtliche Probleme im Rahmen des Risikomanagements vorausschauend zu entschärfen, d.h. funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. Anpflanzungen) zu initiieren, bevor das eigentliche Problem tatsächlich eingetreten ist. Die funktionserhaltende Maßnahme kann dann auch als vorbeugende Vermeidungsmaßnahme eingesetzt werden. Es besteht allerdings das Risiko, dass das ursächliche Problem möglicherweise gar nicht auftritt, die Maßnahmen so letztlich gar nicht notwendig gewesen wären. Andererseits lassen sich die funktionserhaltenden Maßnahmen meist mit den ohnehin notwendigen Kompensationsmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kombinieren, so dass die Gefahr einer Überkompensation dann gebannt ist.

Funktionserhaltende Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen, da nur wirksame Maßnahmen eine Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen verhindern.

Im vorliegenden Fall ist für eventuell betroffene europäische Vogelarten die passive Umsiedlung als ausreichende Maßnahme anzusehen, da Ausweichmöglichkeiten in der direkten Umgebung des Planungsgebietes vorhanden sind. Als Methode der Wahl ist dabei die Baufeldräumung in den Wintermonaten anzusehen. Lediglich für den Steinkauz ist eventuell die Neuanlage von Nahrungsflächen vorzusehen (s.o.).

Aktive Umsiedlung kann für die Zwergfledermaus erforderlich werden, z.B. dann wenn es während der Baumaßnahmen bereits zu einer Besiedlung der Gebäude kommt, z.B. weil vorbeugende Maßnahmen (s.o.) nicht oder nicht erfolgreich durchgeführt wurden.

4.3 Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- bzw. funktionserhaltenden Maßnahmen ist ein artenschutzrechtliches Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren in keinem Fall erforderlich.

4.4 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen

1. Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob geschützte Arten oder ihre Lebensstätten vom Planungsvorhaben betroffen sind. Die Prüfungen können auf der Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung auf folgende Fragen konzentriert werden:

- brüten europäische Vogelarten in den im Planungsgebiet vorhandenen Gehölzen?
- werden die vorhandenen Rasenflächen vom Steinkauz als Nahrungshabitat genutzt?

2. Empfohlen wird eine vorsorgliche Baufeldräumung in den Wintermonaten, da hierdurch die meisten artenschutzrechtlichen Probleme umgangen werden. Insbesondere entfallen die vorgenannten Prüfungen hinsichtlich der Brutvögel in den Gehölzen. Eine Wiederbesiedlung der Flächen vor Baubeginn ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (z.B. durch Baubeginn noch in den Wintermonaten).

3. Bei positivem Prüfungsergebnis nach 1. (geschützte Arten oder ihre Lebensstätten sind vom Vorhaben betroffen) sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen gemäß 4.2.2 (Bauzeiten und Baubetrieb anpassen) und 4.2.4 (funktionserhaltende Maßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen. Für den Steinkauz wären kurzrasige Grünlandflächen in der Nachbarschaft des Planungsgebietes anzulegen. Diese Maßnahme kann vorsorglich auch im Rahmen des Risikomanagements durchgeführt werden.

Nach einer eventuellen Umsiedlung von Arten ist eine Wiederbesiedlung der Vorhabengebiete durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

4. Bei negativem Prüfungsergebnis (es sind keine geschützten Arten oder Lebensstätten vom Vorhaben betroffen) ist eine Neubesiedlung der Vorhabengebiete durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

5. Während der Bauphase ist die Besiedlung der entstehenden Gebäude durch Zwergfledermäuse durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen zu verhindern (vgl. 4.2.2). Sollten sich dennoch Fledermäuse ansiedeln, weil solche Maßnahmen nicht oder nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden (aktive) Umsiedlungsmaßnahmen als funktionserhaltende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Die Wiederbesiedlung der baulichen Anlagen während der weiteren Bauphase ist zu verhindern.

6. Funktionserhaltende Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Erst wenn die Maßnahmen wirksam sind, kann das Vorhaben ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen ausgeführt werden. Maßnahmen des Risikomanagements (bei Versagen der funktionserhaltenden Maßnahmen) sind ggf. vorzusehen.

7. Im Rahmen der Projektgestaltung (einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung) können spezielle Hilfen für gefährdete Arten (vgl. 4.2.3) und auch vorsorgliche funktionserhaltende Maßnahmen für eventuell betroffene geschützte Arten (Zwergfledermaus, Steinkauz) umgesetzt werden.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist ein artenschutzrechtliches Ausnahme- oder Befreiungsverfahren in keinem Fall erforderlich.

5. Literatur

Für den speziellen Teil der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde folgende Fachliteratur verwendet:

Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in NRW, 2011 (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Bauer, H.G., Bezzel, E., Fiedler, W., 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Dietz, Chr., Helversen von, O., Nill, D., 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas. Franck-Kosmos-Verlag, Stuttgart.

Gelissen, M., 2012: Die Vögel des Kreises Heinsberg. NABU Kreisverband Heinsberg.

Glandt, Dieter, 2008: Heimisch Amphibien. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Günther, R., 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart.

Kiel, E.-F., 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Hrsg. MUNLV.

LANUV: Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

LANUV: Fachinformationssystem „@LINFOS“.

Siemers, B. & Nill, D., 2002: Fledermäuse. BLV-Verlag, München.

Wasner, U.: Die Rote Liste gefährdeter Arten – Entstehung, Kriterien und Bedeutung. NUA-Seminarbericht Band 7.

Anhang:

Prüfprotokolle (Gesamtprotokoll, 2 Artenprotokolle)

Lageplan

Bestandsplan

Bestandsplan - Biotopkataster

Aufgestellt:

Heinsberg, den 26.02.14

Dipl. Biol. Backwinkler



**Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Tiefbauamt**

**Abrundung der Ortslage
Unterbruch / Girmen**

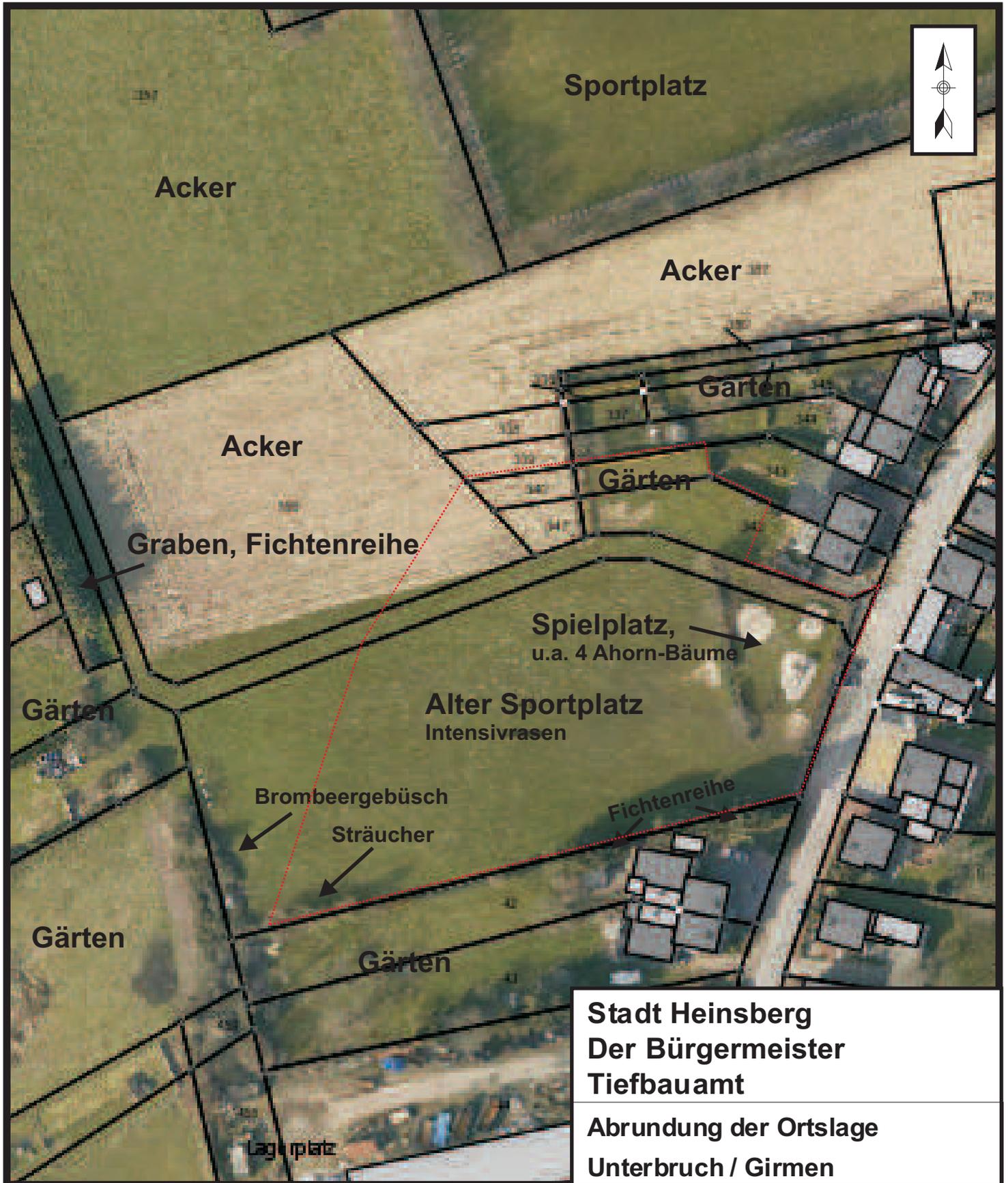
Lageplan

Bearbeitung: F. Backwinkler

Datum: 19.01.11

ohne Maßstab

Plan-Nr. 1



**Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Tiefbauamt**

**Abrundung der Ortslage
Unterbruch / Girmen**

Bestandsplan 2014

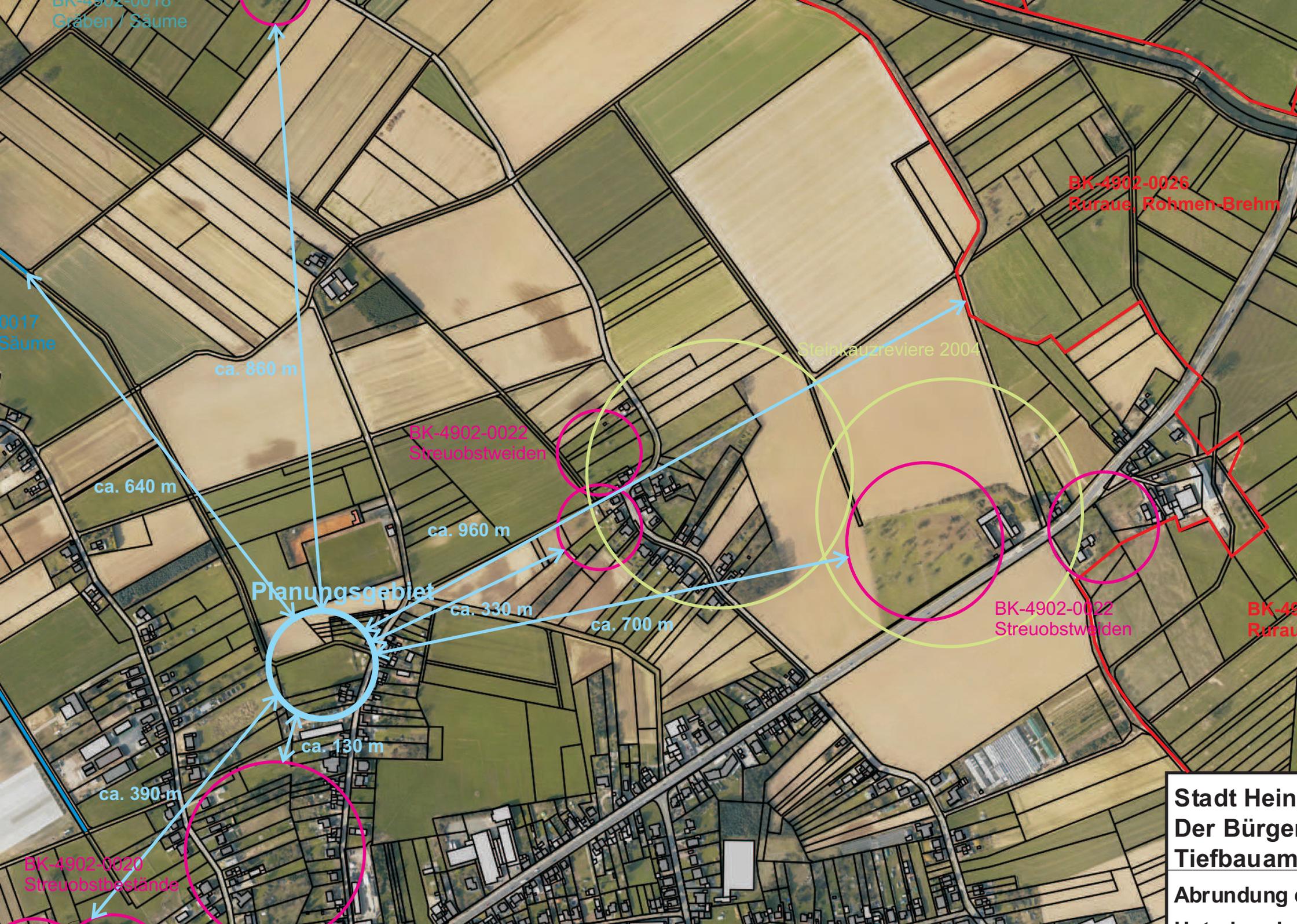
Luftbild 2013

Bearbeitung: F. Backwinkler

Datum: 10.02.14

M: ca. 1:1000

Plan-Nr. 2



BK-4902-0018
Gräben / Säume

BK-4902-0026
Ruraue, Rohmen-Brehm

0017
Säume

ca. 860 m

Steinkauzreviere 2004

BK-4902-0022
Streuobstweiden

ca. 640 m

ca. 960 m

Planungsgebiet

ca. 330 m

ca. 700 m

BK-4902-0022
Streuobstweiden

BK-4902-0026
Ruraue

ca. 130 m

ca. 390 m

BK-4902-0020
Streuobstbeulänge

Stadt Heine
Der Bürger
Tiefbauam
Abrundung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Abrundungssatzung Unterbruch - Girmen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Heinsberg Antragstellung (Datum): 26.02.2014

Eine kleine Restfläche, bestehend aus einem kleinen Spielplatz, einem alten Sportplatz, einer kleinen Garten- und einer kleinen Ackerfläche wird der Wohnbebauung zugeführt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

s. Artenschutzrechtliche Prüfung

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Steinkauz (Athene noctua)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3N</td></tr></table>	2	3N	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4902</td></tr></table>	4902			
2								
3N								
4902								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Das Vorkommen des Steinkauzes im Untersuchungsgebiet kann als sicher angenommen werden. Dies wurde auch durch die kreisweite Steinkauzkartierung des NABU 2002-2004 belegt. Zu dieser Zeit lag das nächste (Papier-)revier nur ca. 330 m vom Planungsgebiet entfernt (vgl. Plan Nr. 3).</p> <p>Der kurz gehaltene Rasen im Planungsgebiet kann dem Steinkauz als Jagdgebiet und der Baumbestand als Ruheplatz dienen. Beide Bereiche sind strukturell für diese Funktionen geeignet, sie könnten für die scheuen Tiere jedoch zu nah am Siedlungsrand liegen. Geeignete Nahrungsgebiete sind für den Steinkauz ein limitierender Faktor für die Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang. Die Betroffenheit der Art kann daher nicht ausgeschlossen werden.</p>								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
<p>Überprüfung der Steinkauzreviere einschließlich ihrer Nahrungsgebiete; ggf. Neuananlage von kurzrasigem Grünland in der Nähe des Planungsgebietes als funktionserhaltende Maßnahme.</p>								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen bei Umsetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen.</p>								
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 								

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *N	Messtischblatt 4902
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art ist im Planungsgebiet zu erwarten. Neubauten können noch vor Fertigstellung von der Zwergfledermaus bezogen werden, insbesondere zur Invasionszeit im Spätsommer. Hierdurch können artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden. Insofern ist die Art als betroffen einzustufen. Weitere Konflikte können sich bei späteren Umbauten und Renovierungen ergeben.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Vermeidung: fledermausfreie Versiegelung der Gebäude vor der Invasionszeit der Zwergfledermaus. Risikomanagement: bei Besiedlung von Gebäuden aufgrund nicht erfolgter bzw. nicht erfolgreicher Versiegelung sind funktionserhaltende Maßnahmen (Umsiedlung) mit entsprechender Bauzeitenbeschränkung in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen. Weitere Angaben s. Artenschutzrechtliche Prüfung.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Durch die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen vermieden werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).